

„Zum Handeln gerufen!“

Das Bistum Limburg und die UN-Konvention
über die Rechte behinderter Menschen

Bistum Limburg 

ZUM HANDELN GERUFEN

*AKTIONSPLAN im Bistum Limburg mit Bischöflichem Ordinariat und
Diözesancaritasverband Bistum Limburg*

RUF UND ANTWORTEN

*ENGAGEMENTPLAN im Bistum Limburg mit Bischöflichem Ordinariat und
Diözesancaritasverband Bistum Limburg*

EINFACH ANFANGEN – BEWUSST WEITERMACHEN

*HANDLUNGSEMPFEHLUNG. Umsetzung der UN-Konvention
und die Rechte von Menschen mit Behinderung in den Gemeinden im Bistum Limburg*

ZUM HANDELN GERUFEN

*AKTIONSPLAN im Bistum Limburg mit Bischöflichem Ordinariat und
Diözesancaritasverband Bistum Limburg*

IMPRESSUM

Bischöfliches Ordinariat Limburg
Ständiger Vertreter des
Apostolischen Administrators

Bischöfliches Ordinariat Limburg
Dezernat Pastorale Dienste
Referat Seelsorge für Menschen mit Behinderung

Limburg, 2015

VORWORT

Wort des Apostolischen Administrators Weihbischof Manfred Grothe

Die Sorge um Menschen mit und ohne Beeinträchtigung hat in der Katholischen Kirche eine lange Tradition. Das Bistum Limburg steht in dieser Tradition. Der Auftrag dazu kommt aus der heiligen Schrift. Dort sagt Jesus im Johannes-Evangelium: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben.“ (Joh 10,10).

Jesu Wort gilt für jeden Menschen. Es ermutigt uns, keine Anstrengung zu unterlassen, damit Menschen an diesem Leben in Fülle teilhaben: Jetzt, hier und heute. In diesem Gedanken begrüße ich die Rezeption der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Die Konkretion der Menschenrechte auf Menschen mit Behinderung hilft uns in dieser Anstrengung.

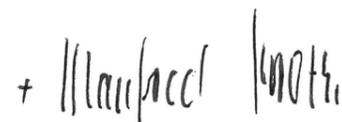
Inklusion als Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe greift das jesuanische Anliegen auf und macht besonders die soziale Dimension von Behinderung deutlich: Wo wir als Sozialgemeinschaft und als christliche Gemeinden Menschen vorenthalten, das Leben in Fülle zu haben, verstoßen wir gegen den Grundauftrag Jesu und die Würde eines Menschen.

In dem vorliegenden Aktionsplan verbinden wir unseren biblischen Auftrag mit den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention. Dadurch werden die Inhalte von Teilhabe und Teilgabe in das Licht der christlichen Botschaft gestellt. Visionen und Ziele sind Ausblick auf einen Umgang mit dieser Teilhabe und der Teilgabe.

Die Bestärkung von Menschen mit ihren Charismen und Fähigkeiten sind die Grundlage für den beigefügten Engagementplan. Hier wird ersichtlich: So antworten wir auf den Ruf nach Teilhabe und Teilgabe: Heute, hier und jetzt. Beispiele für konkretes Engagement im Bistum Limburg sind mit Ansprechpartnern aufgeführt. Dieser Engagementplan soll alle 5 Jahre in einem Monitoring überprüft und weiterentwickelt werden.

Wir wissen: Die Tür zur Behinderung ist für jeden Menschen nur angelehnt. Umso mehr ruft uns unsere jüdisch-christliche Tradition zu einer Arbeit am Leben in Fülle. Das vorliegende Papier ist sicher der theoretische Teil davon: Lassen Sie uns anfangen und mutig weitergehen: Heute, hier und jetzt.

Ihr



+ Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

VORWORT

*Hessischer Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention
Wort der hessischen Bistümer und Caritasverbände*

Bereits im Jahre 2003, dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen, veröffentlichten die deutschen Bischöfe das Wort „unbehindert Leben und Glauben teilen“. Sie bitten darin alle in der Kirche und Gesellschaft, die abwendbaren Erschwernisse, denen Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen ausgesetzt sind, abzubauen und neue Diskriminierungen zu verhindern. Die Kirchengemeinden, christlichen Gemeinschaften, Verbände und Organisationen wie auch karitative Werke und Einrichtungen sind aufgerufen, im alltäglichen Zusammenleben Orte eines „unbehinderten“ Miteinanders zu sein und so die christliche Hoffnungsbotschaft glaubhaft und heilsam zu verkörpern.

Seit März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch in Deutschland rechtsverbindlich. In ihr konkretisiert sich eine neue, im Wort der Deutschen Bischöfe aus dem Jahre 2003 bereits eingeflossene Sichtweise von Behinderung. Im Gegensatz zum früheren Verständnis von Behinderung als individuellem Problem des Einzelnen, „defizitären“ Menschen, wird eine Sichtweise von Behinderungen ins Recht gesetzt, bei der es darum geht, die Behinderungen, denen Menschen mit Behinderung begegnen, als soziale Probleme und Herausforderungen zu sehen, deren Abbau die Aufgabe aller ist.

Die Würde und Einmaligkeit eines jeden Menschen erfordert nach christlichem Verständnis die Achtung der Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechte. Dieser Ansatz ist auch grundlegend in der Konvention, die in Artikel 3 ausdrücklich auf „die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde“ hinweist und folgerichtig die Teilhabe und Akzeptanz von Menschen mit Behinderung „als Teil der menschlichen Vielfalt“ einfordert. Die hessischen Bistümer unterstützen daher gerne die hessische Landesregierung in ihrem Einsatz, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention qualitativ auf einem hohen Niveau voranzutreiben. Die im Aktionsplan dazu bereits identifizierten interministeriell festgelegten Handlungsfelder und die dazu

durchgeführten Konsultationen begrüßen wir. Die Umsetzung der Konvention stellt eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe dar und beinhaltet gleichzeitig Herausforderungen für zivilgesellschaftliches und sozialpolitisches Handeln auf den unterschiedlichsten Ebenen.

So bedeutsam Schutzräume für Menschen mit Behinderungen sind, die die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich und kompetent berücksichtigen, so bedeutsam ist auch, dass wir Brücken bauen in die verschiedenen anderen Kontexte des kirchlichen Lebens und der Zivilgesellschaft. Um Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am kirchlichen Leben auch über die geschützten Räume hinaus zu ermöglichen, bedarf es vielfältiger Anstrengungen bei der Umsetzung des Gedankens der Inklusion. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die Umsetzung der Konvention kritisch zu begleiten. Als hessische Bistümer begreifen wir den Aktionsplan als Chance, gemeinschaftsbildende, grundlegende Werte in die Zivilgesellschaft hinein zu tragen und mit weiteren Akteuren daran zu arbeiten. Die UN-Konvention setzt bei den Behinderungen durch die Gesellschaft an. Der Aktionsplan ist ein erster Schritt, dem noch viele weitere folgen müssen. Es bleibt noch viel zu tun.

Das Institut für Demoskopie in Allensbach ist in einer bevölkerungsrepräsentativen Befragung Mitte des Jahres 2011 zu dem Ergebnis gekommen, dass die UN-Behindertenrechtskonvention den Bürgern und Bürgerinnen weitgehend unbekannt ist. Nur 14 Prozent der Bevölkerung hat bereits von der UN-Behindertenrechtskonvention gehört. Bei Personen mit höherer Schulbildung ist die Kenntnis mit 23 Prozent etwas ausgeprägter, aber auch hier geben drei Viertel an, noch nichts von der UN-Behindertenrechtskonvention gehört zu haben. Auch von den Personen, die auf Grund von Menschen mit Behinderungen in ihrem persönlichen Umfeld für das Thema sensibilisiert sein könnten, ist die UN-Behindertenrechtskonvention nur für 17 Prozent ein Begriff.

Aktion ohne Teilhabe ist für die katholischen Bistümer in Hessen nicht denkbar. „Was willst Du, was ich Dir tue?“ - so betonen wir als Kirche die Wahlfreiheit. Dieser Satz ist Prüfstein für die Umsetzung der Inklusion. Menschen mit Behinderungen, die nicht für sich selbst sprechen können, brauchen ganz besonders unsere Stimme. Unsere Verantwortung als Christen verpflichtet uns, gerade für diese Menschen einzutreten. Daher plädieren wir für die Schaffung von Strukturen, die Betroffene und deren Angehörige beteiligen und einbeziehen. Unter dem Dach der Caritasverbände arbeiten wir seit Jahren mit einer Angehörigenvertretung, die innerhalb der Kirche die Anliegen derjenigen vertritt, die sich nur mit hohem Aufwand selbstvertreten können oder dies nur über eine stellvertretende Assistenz sicherstellen können. Für eine gelingende Umsetzung der Inklusion gilt es, mit den behinderten Menschen und deren Angehörigen in einer Kultur der Achtsamkeit zu einem gemeinsamen Lernen und Verändern von exkludierenden Strukturen zu gelangen.

Die Hessischen Bistümer sind als Anbieter sozialer Dienstleistungen in nahezu allen Bereichen der sozialen Arbeit, Gesundheitshilfe und Pflege aktiv. In mehr als 1.000 Einrichtungen und Diensten unterstützen, betreuen und beraten insgesamt rund 23.000 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ca. 32.000 Ehrenamtliche hilfebedürftige und benachteiligte Menschen. Die Caritas erreicht durch ihre Dienstleistungen und Angebote jedes Jahr rund 700.000 Bürgerinnen und Bürger in Hessen.

Über den konkreten Aktionsplan hinaus werden wir den Gedanken der Inklusion in kirchliche und gesamtgesellschaftliche Bereiche weiter tief verankern und weiterentwickeln. In allen Bereich kirchlichen Lebens muss es darum gehen, die Barrieren in den Herzen und Köpfen abzubauen. Es gilt, das soziale Modell von Behinderung zu etablieren und so zu einer gewandelten Sichtweise von Behinderung beizutragen. Menschen mit Behinderungen sind keine defizitären Menschen,

sondern die sie umgebende Umwelt weist Defizite auf, die ihnen eine Teilhabe unmöglich macht. Behinderte Menschen sind eine Bereicherung in einer pluralen Gesellschaft und ein Teil der menschlichen Vielfalt.

Es wird viel über Inklusion und Teilhabe diskutiert und nachgedacht, aber wie soll das eigentlich gehen? Beispiele für den Weg in eine inklusive Gesellschaft sind unsere Kunstprojekte zum Thema Teilhabe, die Verortung des Themas Inklusion bei der Ausbildung des pastoralen Personals, die jährliche Woche für das Leben, die Studientage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Artikel in Kirchenzeitungen oder Vorträge in Gemeinden. Die Pfarreien mit ihren gemeindenahen Strukturen der Beteiligung sind Motoren der Inklusion. Im Bistum Limburg zum Beispiel wurde im Jahr 2005 eine Erklärung der Diözesanversammlung, dem höchsten gewählten Vertretungsgremium der Katholiken, erarbeitet und veröffentlicht, die die Teilhabe behinderter Menschen in den Gemeinden des Bistums vorsieht. Die Pfarrgemeinden halten ortsnahe eine Vielfalt von spezifischen und kulturellen Angeboten vor, die heute schon barrierefrei sind und von behinderten Menschen genutzt werden. Ausbau und noch konsequentere Öffnung dieser Angebote sind uns ein besonderes Anliegen. In caritativen Einrichtungen ist das sogenannte Brückenmodell etabliert: Gemeinsam kümmern sich ein Verantwortlicher aus der Einrichtung und ein Verantwortlicher aus der Kirchengemeinde um die Seelsorge und die Teilhabe behinderter Menschen. Auch mit Behinderung hat der Mensch ein Anrecht mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten seinen Beitrag zur Gestaltung der Welt einbringen zu können. Arbeit ist das gesellschaftlich anerkannte Mittel dazu. Durch die Erarbeitung von Integrationsvereinbarungen stellen wir uns der Aufgabe, an der dauerhaften beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen in hohem Maße mitzuwirken. Oder ein anderes Beispiel: Ein Träger betreibt einen Laden in einer Gemeinde mit 1.200 Einwohnern, in der das letzte verbliebene Lebensmittelgeschäft in der Gegend geschlossen hat. Es wurde

ein Dorfladen eröffnet, dessen Angebot sich wachsender Beliebtheit erfreut und zum Treffpunkt für das ganze Dorf geworden ist. Dort arbeiten fünf Beschäftigte mit einer Behinderung. Sie bedienen die Kunden, sie kassieren, sie räumen die Waren ein, kontrollieren die Haltbarkeitsdaten und die Qualität von Obst und Gemüse. In Form von Zukunftskonferenzen und Projekten zur Dezentralisierung von Einrichtungen beteiligen sich die katholischen Träger an dem Prozess der weiteren Inklusion behinderter Menschen.

Unverwechselbares Gut unserer Arbeit ist die Seelsorge. Damit eng verbunden ist das Recht zur Ausübung der Religion. Dies verpflichtet uns zu einer inklusiven Pastoral in den Gemeinden. Darüber hinaus sind in den hessischen Bistümern Mitarbeiter in der Seelsorge für die unterschiedlichsten Formen von Behinderung da. Damit würdigen wir die Bedürfnisse der Menschen, die auf Grund ihrer spezifischen Lebenslage eine besondere individuelle Seelsorge benötigen (Exerzitien, religiöse Freizeiten). Beratung und Begleitung sind wichtige Pfeiler dieser Kategorie Seelsorge.

Viele Programme und Maßnahmen sind im Aktionsplan aufgezählt, deren Konkretisierung einem langen Prozess unterworfen sein wird. Dazu bedarf es der Planung weiterer konkreter Schritte, einschließlich der Anpassung gesetzlicher Grundlagen. Bei diesem Prozess darf nicht die Finanzlage der öffentlichen Haushalte im Vordergrund stehen. Die individuellen Bedarfslagen müssen das Maß für die Umsetzung sein. Auch ist es notwendig, den Aktionsplan immer wieder der Evaluation zu unterziehen.

Die katholische Kirche hat in den vergangenen Jahrzehnten maßgeblich daran mitgewirkt, dass der Schutz des Lebens von Beginn an und bis zu seinem Ende im Bewusstsein der Gesellschaft verankert bleibt. Seite an Seite steht sie in diesen Fragen mit den großen Selbsthilfverbänden behinderter Menschen. Maßnahmen, die die Teilhabe behinderter Menschen im Verlauf ihres

Lebens in allen kirchlichen Bereichen fördern, sind die konsequente Folge einer kirchlichen Interessenvertretung des Lebensschutzes. Dabei wird es nicht darum gehen, die traditionelle Fürsorge zu entsorgen. Vielmehr wird sie in ein gelingendes Spannungsverhältnis zum Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung zu bringen sein, damit aus Fürsorge nicht Bevormundung, aus dem Recht auf Selbstbestimmung aber auch nicht Vereinsamung und Verwahrlosung resultieren. Als hessische Bistümer konnten wir bereits an vielen der im Aktionsplan genannten Entwicklungen und Maßnahmen schon lange vor der Ratifizierung der Konvention mitwirken. Im Verbund mit der Hessischen Landesregierung hoffen wir auf einen gemeinsamen Weg, die selbstbestimmte Teilhabe und die Gleichstellung als zentrale Ziele der UN-Konvention zu verwirklichen.

INHALT

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Impressum	2	3.6. Interessenvertretung	28 – 29
Vorwort des Apostolischen Administrators	4	3.6.1. biblischer Ruf	
Vorwort , Erklärung der hessischen Bischöfe zur UN-Konvention	5	3.6.2. Vision	
1 Ziele und Aufgaben des Aktionsplans	10	3.6.3. Ziele	
2 Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans	12	3.7. Kultur und Freizeit	30 – 31
3 Was uns zum Handeln ruft	14	3.7.1. biblischer Ruf	
UN-Konvention, biblischer Ruf und deren Konsequenzen		3.7.2. Vision	
3.1. Bewusstseinsbildung	14 – 15	3.7.3. Ziele	
3.1.1. biblischer Ruf		3.8. Wohnen	32 – 33
3.1.2. Vision		3.8.1. biblischer Ruf	
3.1.3. Ziele		3.8.2. Vision	
3.2. Bildung	16 – 18	3.8.3. Ziele	
3.2.1. biblischer Ruf		3.9. Gesundheit und Pflege	34 – 35
3.2.2. Vision		3.9.1. biblischer Ruf	
3.2.3. Ziele		3.9.2. Vision	
3.3. Mobilität und Barrierefreiheit	19 – 21	3.9.3. Ziele	
3.3.1. biblischer Ruf		3.10. Arbeit	36 – 37
3.3.2. Vision		3.10.1. biblischer Ruf	
3.3.3. Ziele		3.10.2. Vision	
3.4. Barrierefreie Kommunikation und Information	22 – 24	3.10.3. Ziele	
3.4.1. biblischer Ruf		4 Umsetzungsstrukturen: Koordinationsmechanismus und Anlaufstelle	38
3.4.2. Vision		5 Zweite Stufe: Vom Aktionsplan der Bistumsleitung zu Aktionen im Bistum	39
3.4.3. Ziele			
3.5. Schutz der Persönlichkeitsrechte	25 – 27		
3.5.1. biblischer Ruf			
3.5.2. Vision			
3.5.3. Ziele			

1 ZIELE UND AUFGABEN DES AKTIONSPLANS

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nimmt Barrieren in der Gesellschaft in das Blickfeld. Behinderung wird nicht länger als rein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren verstanden. Die UN-Behindertenrechtskonvention präzisiert und ergänzt bereits bestehende menschenrechtliche Standards unter dem besonderen Blickwinkel der Menschen mit Behinderung. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung in der Gesellschaft verstanden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention wirkt damit auf einer gesellschaftlichen und einer persönlichen Ebene. Auf der gesellschaftlichen Ebene soll ein Schutz des Individuums vor Einschränkungen seiner Freiheiten durch den Staat oder andere erreicht werden. Gleichzeitig soll die strukturelle Ausgrenzung behinderter Menschen verhindert und somit das Recht auf gesellschaftliche und kirchliche Einbeziehung gestärkt werden. Auf der individuellen Ebene überwindet die Konvention den defizitorientierten Ansatz von Behinderung zu einem an Vielfalt orientierten Ansatz.

Der Grundgedanke der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung ist in der UN-Behindertenrechtskonvention besonders betont. Gesellschaftliche Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt menschlicher Lebenslagen – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – von vornherein und von Anfang an besser gerecht werden. Für das Bistum Limburg heißt das besonders, sich an den Auftrag aus der Frohen Botschaft Jesu Christi zu erinnern.

Zu den allgemeinen Verpflichtungen (Artikel 4) des Übereinkommens gehört, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und in kirchlichen Zusammenhängen zu überprüfen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit der Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Ratifikation in Kraft gesetzt. Der rheinland-pfälzische Landtag hat sich in einem einstimmig gefassten Beschluss am 24. Januar 2008 für die Ratifizierung der Konvention und für die Einbeziehung der Verbände behinderter Menschen in den weiteren Prozess der Ratifizierung und Umsetzung der Konvention ausgesprochen. Bundestag und Bundesrat haben dem Ratifikationsgesetz Ende 2008 zugestimmt. Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich.

Im Hinblick auf die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte gilt, dass sie auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden sollen.

Bedeutung für die territoriale Kirche im Bistum und deren Leitung:

Als Körperschaft öffentlichen Rechts erfüllt das Bistum Limburg schon heute die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundes und der Länder. Das Bistum Limburg erkennt die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen an.

Das Bistum Limburg versteht sich als Gemeinschaft von Gläubigen an den dreifaltigen Gott, aber auch als aktiver Teil der Gesellschaft. Als solcher ist sie inspirierend, gestaltend und zu kritischer Reflexion verpflichtet.

„Zum Handeln gerufen“

Die Kirche im Bistum Limburg hat ihren Auftrag aus der Frohen Botschaft Jesu Christi. Jesus Christus selbst hat uns zum Handeln gerufen. Hier werden Menschen mit Behinderung immer wieder in den Mittelpunkt geholt. Selbstverständlich wird ihre Würde und besondere Rolle genannt, oft zum Erstaunen für das gesellschaftliche Umfeld. Aus diesem Grund ist der Aktionsplan „Zum Handeln gerufen“ Orientierung aus der Heiligen Schrift, Vision und Zielbeschreibung.

„Handeln und Engagement“

Im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention ergreift die Bistumsleitung die Chance, lange gelebte Standards zu sichern und neue Perspektiven wahrzunehmen. Antworten und konkretes Engagement der Bistumsleitung sind in einem Engagementplan zusammengefasst. Im Bistum Limburg verpflichtet sich die Bistumsleitung unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung, die UN-Behindertenrechtskonvention mit Hilfe eines Engagementplans umzusetzen. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sofort realisiert werden können, soll der Engagementplan dabei helfen, schrittweise die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu erreichen. Dabei ist es Aufgabe des Engagementplans, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst umfassend in allen Engagementfeldern umzusetzen. Dazu werden konkrete Maßnahmen sowie Zuständigkeiten identifiziert und benannt. In einem ersten Schritt wurde dieser Engagementplan erstellt, der Ziele und Maßnahmen in der Zuständigkeit der Bistumsleitung zusammenfasst. In Ressortgesprächen hat der Referatsleiter für die Seelsorge für Menschen mit Behinderung gelebte Praxis und Visionen aufgegriffen und gemeinsam mit den Dezernenten die Zielsetzungen und Maßnahmen für den Engagementplan entwickelt.

„Einfach anfangen“

„Einfach anfangen“ ist die Handlungsempfehlung an die Gemeinden im Bistum Limburg. Hier sollen Menschen in den Pfarreien neuen Typs und den konkreten Orten kirchlichen Lebens ermutigt werden, die UN-Konvention umzusetzen.

2 SELBSTVERSTÄNDNIS, GRUNDSÄTZE UND LEITLINIEN DES AKTIONSPANS

Der Aktionsplan im Bistum Limburg basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention und der Botschaft Jesu sowie der kuralen (Positionierung der hessischen Bischöfe 2011, DBK/Hirtenwort der deutschen Bischöfe „Unbehindert Leben und Glauben teilen, 2003; Hirtenbrief Bischof Franz Kamphaus: Die Würde behinderter Menschen, 2002, 10. Diözesanversammlung: Teilhabe 2003 synodalen Positionierungen.

Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für behinderte Menschen und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt des Aktionsplans:

Die folgenden allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-Behindertenrechtskonvention bilden dabei die Leitlinie für den Aktionsplan

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Volle Teilhabe und Einbeziehung in Kirche als Teil der Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Dieses generelle Selbstverständnis findet sich auch in dem Hirtenwort ‚Unbehindert Leben und Glauben teilen‘ der DBK wieder, mit:

1. dem umfassenden Anspruch behinderter Menschen auf Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung,
2. der Verwirklichung von Chancengleichheit,
3. der Orientierung an den Fähigkeiten und Ressourcen behinderter Menschen,
4. dem Anspruch auf individuelle Unterstützung in allen Lebensbereichen,
5. den Erfordernissen einer barrierefreien Umwelt und von Mobilität.

Dies macht den Handlungsrahmen des Bistums Limburg im Blick auf Menschen mit Behinderung deutlich. Aus einer langen Sorge um die Rolle von Menschen mit Behinderung heißt dies auch für die Zukunft:

- ein Lebens- und Teilhaberecht von Menschen mit Behinderungen,
- eine allen zugängliche räumliche und soziale Infrastruktur und
- das Engagement und die Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderungen.

In diesem Sinne steht der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben, die umfassende Barrierefreiheit sowie das selbstverständliche Miteinander behinderter und nicht behinderter Frauen und Männer, das von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung ausgeht. Der Aktionsplan bündelt die Aktivitäten in diesem Aktionsfeld und weist ihm eine Richtung.

Der Aktionsplan im Bistum Limburg soll die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf der Ebene der Bistumsleitung und deren angeschlossenen Organen und Verantwortungsbereichen in allen Bereichen des Lebens, besonders aber in den Kirchengemeinden der Diözese Limburg, vorantreiben. Diese werden ausdrücklich eingeladen, sich den Inhalten des Aktionsplans und Engagementplans anzuschließen bzw. eigene Konzepte zur Inklusion zu erarbeiten oder das Thema der Teilhabe in die Pastoralkonzepte einzuarbeiten. Die Visionen, Ziele und Maßnahmen des Aktions- und Engagementplans orientieren sich daher an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugeordnet werden können. Konkretisiert werden folgende Bereiche:

- Bewusstseinsbildung (3.1.)
- Bildung (3.2.)
- Mobilität und Barrierefreiheit (3.3.)
- Barrierefreie Kommunikation und Information (3.4.)
- Schutz der Persönlichkeitsrechte (3.5.)
- Interessenvertretung (3.6.)
- Kultur und Freizeit (3.7.)
- Wohnen (3.8.)
- Gesundheit und Pflege (3.9.)
- Arbeit (3.10.)

3 WAS ZUM HANDELN RUFT:

UN-KONVENTION, BIBLISCHER RUF UND DEREN KONSEQUENZEN

Im Folgenden haben wir die genannten Grundsätze und Leitlinien in die einzelnen Handlungsfelder „übersetzt“ und den jeweiligen Themen zugeordnet. Dabei ist zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention für das jeweilige Feld kurz skizziert. Handlungsleitend für uns ist dann unsere biblische Motivation genannt, die uns zum Handeln ruft. Anschließend werden darauf bezogene Visionen formuliert und in konkrete kurz- bis mittelfristige Ziele übertragen.

Ruf braucht Antwort. Ziele brauchen konkretes Engagement. Aus dem Aktionsplan abgeleitet, werden im **Engagementplan „Handeln und Engagement“** einzelne Maßnahmen definiert und Zuständigkeiten sowie zeitliche Festlegungen für die Umsetzung dieser Maßnahmen benannt. Als zuständig werden die jeweiligen Dezentrate aufgeführt. Diese setzen die Maßnahmen unter Einbeziehung der nachgeordneten Bereiche und ihrer Kooperationspartner um. Der Aktionsplan bündelt die Aktivitäten im Bereich der Pastoral für Menschen mit Behinderung und weist ihm eine Richtung. Rechtliche Ansprüche begründet der Aktionsplan nicht.

3.1. Bewusstseinsbildung – zum Handeln gerufen

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Bewusstseinsbildung** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

3.1.1. biblischer Ruf

Schon im Alten Testament trifft uns der Ruf nach einem „offenen Herzen“. Beim Prophet Ezechiel führt Jahwe sozusagen eine „Operation am offenen Herzen“ durch. Im 11. Kapitel sagt Ezechiel: „Ich schenke ihnen ein neues Herz und schenke ihnen einen neuen Geist. Ich nehme das Herz von Stein aus ihrer Brust und gebe ihnen ein Herz von Fleisch, damit sie nach meinen Gesetzen leben und auf meine Rechtsvorschriften achten und sie erfüllen“ (Ezechiel 11,19-21). Mit dieser Stelle wendet sich Ezechiel gegen die abgefallenen Söhne Israels mit trotzigem Gesicht und hartem Herzen (Ezechiel 2,4). Im 18. Kapitel endet Ezechiel dann mit der Aussage: „Kehrt um, damit ihr am Leben bleibt“ (Ezechiel 18,32). Hier wird die Radikalität von einem offenen Herzen zur lebenserhaltenden Größe. Wie sehr das unabhängig von Aussehen und Gestalt geschehen soll, erzählt uns das Buch Samuel im Alten Testament. Dort heißt es: „Der Herr aber sagte zu Samuel: „Sieh nicht auf sein Aussehen und seine stattliche Gestalt, denn ich habe ihn verworfen; Gott sieht nämlich nicht auf das, worauf der Mensch sieht. Der Mensch sieht, was vor den Augen ist, der Herr aber sieht das Herz“ (1 Samuel, 16,7). Diese Bewusstseinsbildung finden wir noch stärker im Sinne von Empowerment bei dem blinden Bartimäus. Im Markus-Evangelium wird diese Geschichte erzählt. Wir erleben hier einen starken Bartimäus, der, gegen alle Ausgrenzung von Menschen, die ihm Schweigen befehlen, seine Stimme erhebt. Er schreit, unüberhörbar ist er. Er macht solange auf sich aufmerksam, bis Jesus stehenbleibt, ihn zu sich in die Mitte ruft. Jesus fragt ihn: „Was soll ich dir tun?“ Die Geschichte endet damit, dass Jesus zu ihm sagt: „Geh! Dein Glaube hat dir geholfen.“ (Markus 10, 46-52) Diese Geschichte lässt uns ein Vielfaches entdecken: Gegen alle Tendenzen, den behinderten Menschen an den Rand zu drängen und ihn mundtot zu machen, bekommt er Stimme. Die Stimme verhallt nicht, sondern wird gehört. Jesus als der Rufende zeigt uns, dass wir nicht bevormundend

und besserwiserisch handeln sollen, sondern es erfolgt der Hinweis auf die handlungsleitende Maxime. Dieses kann nur eine Frage sein: „Was soll ich dir tun?“ Von dem behinderten Menschen können wir lernen, was er braucht. Dieser verändert und prägt unser Bewusstsein, aus dem heraus wir handeln. Daraufhin können wir handeln, um ihn fähig zur Teilhabe zu machen. Die Teilgabe Jesu und derer, die den blinden Menschen Raum geben, ist letztlich Bedingung für die Teilhabe.

3.1.2. Vision

Die Menschen im Bistum Limburg leben miteinander als Gemeinschaft der Vielfalt und im Respekt vor ihrer Individualität. Sie sind aufmerksam für die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderung.

3.1.3. Ziel

Übergeordnetes Ziel des Aktionsplans im Bistum Limburg ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bistum Limburg. Entscheidend dabei ist die Bewusstseinsbildung nach innen und nach außen.

Anliegen der Bistumsleitung im Bistum Limburg ist es, die Gläubigen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dadurch einzubeziehen, dass die Ziele der Konvention im Licht der Frohen Botschaft Jesu Christi bekannt werden. Alle anderen Organisationsteile im Bistum und weitere Partner sollen zudem ermutigt werden, eigene Aktionspläne zu entwickeln. Die Bistumsleitung will hierbei Impulse für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bistum Limburg setzen.

3.2. Bildung – zum Handeln gerufen

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Kinder mit Behinderung** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (Dezernat Kinder, Jugend und Familie)

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Bildung** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken.;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

3.2.1. biblischer Ruf

Der 12-jährige Jesus begegnet uns im Lukas-Evangelium als ein neugieriges Kind. Er ist verschollen auf der Rückreise von Jerusalem nach Hause. Seine Eltern suchen ihn. Nach langem dreitägigen Suchen finden sie ihn im Tempel. Er sitzt mitten unter den Lehrern, hört ihnen zu und stellt Fragen (Lukas 2, 41-52). Schon früh möchte Jesus lernen, möchte mitreden und kann dies auch. Jede Form des Lernens, auch des religiösen Lernens, dürfen wir Menschen zutrauen, seien sie behindert oder nicht behindert. – Zu dieser Erkenntnis ruft uns dieser Text aus dem Lukas-Evangelium. Dies kann man sogar in einem Gebet für alle Menschen im Timotheusbrief als ordnendes Element fortgeführt sehen. Es geht dort um die rechte Ordnung in den Gemeinden. Dort heißt es: „Er (Gott) will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen.“ (1 Timotheus 2,4) Deutlicher kann man den Ruf nach Bildung und zur Hilfe von Wahrheitserkenntnis nicht formulieren. Dieser Anspruch ist altersübergreifend und gilt für alle Menschen.

3.2.2. Vision

Im Bistum Limburg gibt es Orte gemeinsamen Lernens in allen Altersstufen. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen besuchen an vielen Orten die gleichen Schulen wie nicht beeinträchtigte Kinder in der Gemeinde, nachdem sie zuvor gemeinsam in denselben Kindertagesstätten waren. Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert. Gleichzeitig wird der Weg der Förderschulen nicht ausgeschlossen, um durch Schulkooperation einerseits wachsende Teilhabe, andererseits aber ange-

messene Förderung in der Übergangsphase zu sichern. Gemeinsames lebenslanges Lernen hat Auswirkungen auf die Sakramentenkatechese (besonders Kommunion und Firmung) und auf die theologische Erwachsenenbildung. In einem Modellprojekt werden Förderschulen für den Regelschulbereich geöffnet und Teilhabe ermöglicht.

3.2.3. Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Eine umfassende Unterstützung in den regulären Institutionen, wie Kindertagesstätten und Schulen ist daher anzustreben. Das mittelfristige Ziel sind systematische Angebote inklusiver Bildung beginnend im vorschulischen Bereich bis zum Übergang in den Beruf. Dazu bedarf es des inklusiven Angebots im strukturellen und inhaltlichen Bereich der Kindertagesstätten und des Unterrichts, besonders durch den Ausbau der Schwerpunktschulen. Der Verankerung sonderpädagogischer Inhalte in allen Phasen der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung für alle Schularten kommt dabei im Hinblick auf den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und mit individueller Förderung besondere Bedeutung zu inklusiver Erstkommunion, Firmvorbereitung in den Gemeinden des Bistums hat Priorität. Angebote der Erwachsenenbildung werden möglichst inklusive gestaltet.

3.3. Mobilität und Barrierefreiheit – zum Handeln gerufen

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Barrierefreiheit** regelt:

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelpersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Mobilität** regelt:

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

3.3.1. biblischer Ruf

In radikaler Weise macht uns der Evangelist Markus deutlich, was wir alles tun müssen, um Barrieren abzubauen. Ein Mann möchte zu Jesus kommen. Er kann nicht selbst gehen und liegt auf einer Bahre – er ist gelähmt. Um zu Jesus zu kommen, gibt es viele Barrieren, nicht zuletzt die Leute, die den Weg versperren. Die vier Männer, die den Gelähmten tragen – heute würde man Assistenten sagen – suchen einen beeindruckenden Weg, um die Barriere der vielen Menschen abzubauen: sie tragen den gelähmten Menschen auf das Dach, decken das Dach ab, schlagen (die Decke) durch und lassen den Gelähmten auf seiner Tragbahre durch die Öffnung hinab (Markus 2,1-12). Gerade diese Stelle ruft uns nach kreativen Ideen, um Barrieren abzubauen und Mobilität zu gewährleisten, denn der Ausgang der Geschichte zeigt, dass der gelähmte Mensch an der Gesellschaft der Normal-Beweglichen teilhaben kann: er kann gehen. Das Wichtige an der Stelle ist jedoch die kompromisslose Bereitschaft zum Abbau von Barrieren. Im Tempel in Jerusalem zeigt Jesus selbst noch radikaler, was dieser Ruf in Konsequenz heißt: Er treibt alle Händler und Käufer aus dem Tempel heraus, er stößt die Tische der Geldwechsler um und weist auf die Schrift hin: Mein Haus soll ein Haus des Gebetes sein. Nach dieser Klarstellung können Lahme und Blinde zu Jesus kommen, damit sie heil werden. Der biblische Ruf, bis in den Tempel hinein für Barrierefreiheit und Mobilität zu sorgen, ist seit über 2000 Jahren somit Auftrag und Aufgabe zugleich.

3.3.2. Vision

Im Bistum Limburg sind Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität Standard. Behinderte Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind selbstverständlich im Bischöflichen Ordinariat, Diözesancaritasverband und in den Pfarreien unterwegs und gehören zum Bild kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens.

3.3.3. Ziele

Das mittelfristige Ziel des Bistums Limburg ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören im Bereich Mobilität und Barrierefreiheit:

- Barrierefreiheit als Ziel bei allen Baumaßnahmen des Bistums,
- Barrierefreiheit als Vorgabe bei allen vom Bistum bezuschussten Baumaßnahmen,
- Barrierefreiheit der Dienstgebäude,
- Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung durch Sicherstellung der Barrierefreiheit (Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, technischer Gebrauchsgegenstände).

3.4. Barrierefreie Kommunikation und Information – zum Handeln gerufen

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Barrierefreiheit** regelt:

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelpersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Meinung und Information** regelt:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

3.4.1. biblischer Ruf

Die Heilige Schrift ruft uns zu einer lernenden Kommunikation. Schon in der Heilung des blinden Bartimäus (s. v.) tauchte die Frage auf: „Was soll ich dir tun?“ (Markus 10,51) Jesus handelt in Respekt vor der Person des Bartimäus. Jesus weiß: Bartimäus ist ein Experte in eigener Sache, wie es jeder Mensch ist, behindert oder nicht-behindert. Noch einmal sei gesagt: Jesus selbst ruft uns zu dieser Frage, um gemeinsam die Wirklichkeit zu bestimmen, was dann zu tun ist. Dies heißt noch längst nicht, dass alle die gleiche Sprache sprechen müssen. In der Apostelgeschichte wird das Pfingstereignis geschildert. Jeder spricht in seiner Sprache. Jeder hört den anderen in seiner Muttersprache, obgleich sie eine Gemeinschaft in einem Haus sind. Der Geist hat es ihnen eingegeben. (Apostelgeschichte 2,1-12) Sprachvielfalt als ein Kennzeichen einer christlichen Gemeinde zugunsten des Einen: miteinander den Glauben an Jesus Christus zu leben. Dieser Ruf ist aber noch viel älter als das neue Testament. Der alttestamentliche Gott traut Mose es zu, sein Volk zu führen, obwohl er keiner fließenden Sprache mächtig ist und einen schwerfälligen Mund und eine schwerfällige Zunge hat. Gott selbst sagt zu ihm: „So gehe nun hin, ich will mit deinem Munde sein und dich lehren, was du sagen sollst.“ Schon in den Anfängen der Heiligen Schrift (Exodus, 4,10-16) wird uns deutlich: Menschen gleich welcher Sprache haben oder gleich welcher Beeinträchtigung mit Sprache in ihrer Eigenschaft als selbständige Subjekte. Das Recht auf seine eigene Meinung und das Recht auf Information.

3.4.2. Vision

Im Bistum Limburg können alle Menschen barrierefrei an Informationen und an der Kommunikation teilhaben. Das Zwei-Sinne-Prinzip bei der Gestaltung von Informationen findet Beachtung: Zeitungen sind auch zum Hören da und akustische Ansagen sind auch lesbar. Eine menschnahe und leicht verständliche Sprache sowie der Einsatz von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen sorgen dafür, dass Informationen von allen gleichberechtigt genutzt werden können und Kommunikation ohne Barrieren stattfinden kann.

3.4.3. Ziele

Das mittelfristige Ziel der Bistumsleitung ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört, einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten und über barrierefreie Angebote zu informieren

3.5. Schutz der Persönlichkeitsrechte – zum Handeln gerufen

Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Gleiche Anerkennung vor dem Recht** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungs-

fähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention zum

Thema Zugang zur Justiz regelt:

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention zum

Thema Freiheit und Sicherheit regelt:

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Darüber hinaus regeln die **Artikel 15** (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), **Artikel 16** (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), **Artikel 17** (Schutz der Unversehrtheit der Person) und **Artikel 18** (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit) Rechte für Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich.

3.5.1. biblischer Ruf

Es hat eine lange biblische Tradition, dass der Mensch Würde hat, die ihm von Gott geschenkt ist mit allen Rechten, die daraus erfolgen. Schon im Schöpfungsbericht steht: „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; und als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie.“ (Genesis 1, 27) Der Mensch, somit jeder Mensch, ist Abbild Gottes, ob wir ihn behindert oder nicht behindert nennen. Im Neuen Testament wird dieser Ruf noch konkretisiert. In der Frage, wer neben Jesus sitzen darf, sagt er zu den verärgerten Jüngern: „Ihr wisst, dass die Herrscher ihre Völker unterdrücken und die Mächtigen ihre Macht über die Menschen missbrauchen. Bei euch soll es nicht so sein, sondern wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der erste sein will, soll euer Sklave sein.“ (Matthäus 20,25-27). Im Blick auf das Thema „gleiche Anerkennung vor dem Recht“ und auf das Thema „Freiheit und Sicherheit“ ist dem deutend nichts hinzuzufügen. Verstärkt wird dies noch einmal im Matthäus-Evangelium. Dort sagt Jesus, nachdem er das erste Gebot – die Gottesliebe – benannt hat: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ (Matthäus 22,39) Allein dieser biblische Ruf fasst eigentlich alle Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention zusammen und verpflichtet uns.

3.5.2. Vision

Im Bistum Limburg werden behinderte Menschen respektiert und wertgeschätzt. Die Gesellschaft akzeptiert Leben mit Behinderung und unterstützt Eltern behinderter Kinder von Anfang an. Eine gesetzliche Betreuung dient der Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben. Eine besondere Sorge gilt auch dem ungeborenem Leben. Für dessen Schutz, sei es behindert oder nicht behindert, wird unvermindert Partei ergriffen.

3.5.3. Ziele

Das übergeordnete Ziel ist die gleiche Anerkennung vor dem Recht sowie das gleichberechtigte Recht auf Freiheit und Sicherheit. Dazu gehören:

- Einsatz für das vorgeburtliche Leben,
- verbesserter Schutz und Hilfe bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen sowie allgemein der Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Menschen mit Behinderung, besonders in Gefahrensituationen,
- barrierefreier Zugang zur Justiz,
- Recht auf Elternassistenz.

Außerdem strebt die Bistumsleitung an, das gesellschaftliche Bewusstsein über Rechte und Fähigkeiten sowie die Belange behinderter Menschen zu fördern. Die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen wollen wir steigern, indem wir Tabus über Behinderungen abbauen und Diskriminierungen bekämpfen.

3.6. Interessenvertretung – zum Handeln gerufen

Artikel 4 Absatz 3 (Allgemeine Verpflichtungen) der UN-Behindertenrechtskonvention regelt:

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben** regelt:

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

3.6.1. biblischer Ruf

Tragende Gestalten von Interessenvertretungen im Alten Testament sind die Propheten. Sie stehen für den biblischen Ruf bis heute. Die Propheten vertreten die Stimme Jahwes zum Wohle der Menschen und für das, was für die Menschen wichtig ist. Immer wieder sind sie Stacheln im Fleisch der Gesellschaft, immer wieder erheben sie ihre Stimme auch in Zeiten, wo Mit-Be-Stimmung aussichtslos erscheint. Sie handeln aus einem inneren Antrieb heraus. Die Hoffnung ist Gerechtigkeit. So sagt Jesaja im ersten Lied vom Gottesknecht „Das geknickte Rohr zerbricht er nicht und den glimmenden Docht löscht er nicht aus; ja, er bringt wirklich das Recht. Er wird nicht müde und bricht nicht zusammen, bis er auf der Erde das Recht begründet hat. Auf sein Gesetz warten die Inseln. So spricht Gott, der Herr, der den Himmel erschaffen und ausgespannt hat, der die Erde gemacht hat und alles, was auf ihr wächst, der den Menschen auf der Erde den Atem verleiht und allen, die auf ihr leben, den Geist. Ich, der Herr, habe dich aus Gerechtigkeit gerufen, ich fasse dich an der Hand. Ich habe dich geschaffen und dazu bestimmt, der Bund für mein Volk und das Licht für die Völker zu sein: blinde Augen zu öffnen, Gefangene aus den Kerkern zu holen und alle, die im Dunkeln sitzen, aus ihrer Haft zu befreien.“ (Jesaja 42,3-7) Dieses Motiv vom Gottesknecht taucht im Neuen Testament bei Matthäus noch einmal auf. Jesus selbst wird als Gottesknecht bezeichnet (Matthäus 12,15-21). Letztlich verpflichtet uns dieser biblische Ruf dazu, Menschen nicht im Dunkel der Unmündigkeit zu lassen, sondern sie teilhaben zu lassen, besonders an den Mitbestimmungsprozessen, die in unserer Kirche und unserer Gesellschaft nötig sind. Alle Anzeichen von zusätzlich aufgebauten Barrieren, die Menschen an ihrer Interessenvertretung hindern, sind nach diesem biblischen Ruf mit aller Kraft zu verhindern.

3.6.2. Vision

Im Bistum Limburg gibt es im synodalen Bereich flächendeckend Gremien und Organisationen, in denen Menschen mit Behinderung ihre Interessen wirkungsvoll vertreten können. Sie sind besonders in Gremien der Pfarreien und des Bistums vertreten. Die Selbsthilfe behinderter Menschen ist fester Bestandteil im Bistum. In den Pfarreien neuen Typs gibt es einen „Kümmerer“ (AG Caritas o. ä.) für die Belange von behinderten Menschen.

3.6.3. Ziele

Behinderte Menschen sollen ihre Interessen selbst vertreten können. Dabei arbeitet das Bistum Limburg eng zusammen mit Einrichtungen (Bewohnerinnen- und Bewohnervertretungen von stationären Einrichtungen und Werkstattbeiräten). Das kurz- und mittelfristige Ziel ist das Empowerment, die Stärkung behinderter Menschen, vor allem behinderter Frauen und Mädchen. Dazu ziehen wir die Behindertenselbsthilfe in den Umsetzungsprozess der UN-Behindertenrechtskonvention mit ein und unterstützen die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.

3.7. Kultur und Freizeit- zum Handeln gerufen

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theater- vorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

3.7.1. biblischer Ruf

Schon zu Beginn im Alten Testament ruft uns die Bibel zu einem Ruhetag: „Gedenke des Sabbats: halte ihn heilig! Sechs Tage darfst du schaffen und jede Arbeit tun. Der siebte Tag ist ein Ruhetag, dem Herrn, deinem Gott, geweiht. An ihm darfst du keine Arbeit tun: du, dein Sohn und deine Tochter, dein Sklave und deine Sklavin, dein Vieh und der Fremde, der in deinen Stadtbereichen Wohnrecht hat.“ (Exodus 20,8-10) Freizeit und Raum für Spiritualität sind das Grundrecht eines jeden Menschen. Im Neuen Testament lebt Jesus uns dies dann selbst vor. Immer wieder sucht er Raum für seine Spiritualität. Er geht in die Wüste, auf Berge, in einen Garten, um zu beten. Hier findet er Raum, Ruhe und Weite (Lukas 5,16).

3.7.2. Vision

Im Bistum Limburg sind behinderte Menschen aktive Mitglieder in Pfarreien, Verbänden, Gruppen. Sie nehmen an religiösen und kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Gottesdienst- und Gemeinschaftsangebote. Sie sind als Bereicherung des verbindenden gemeindlichen und gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert. Bei Bistumsveranstaltungen ist die Teilhabe behinderter Menschen problemlos möglich.

3.7.3. Ziele

Das übergeordnete Ziel des Bistums Limburg ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am religiösen und kulturellen Leben:

- im Bereich von Gottesdiensten
- Im Kulturbereich wird der barrierefreie Zugang zu Einrichtungen ebenso angestrebt wie die barrierefreie Präsentation von Sammlungen und Ausstellungen. Notwendig sind regelmäßige Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kulturbereich für die Belange behinderter Menschen.
- bei diözesanen Veranstaltungen.

3.8. Wohnen – zum Handeln gerufen

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft** regelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Wohnen und Familie** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

3.8.1. biblischer Ruf

Im Johannesevangelium steht es deutlich als Jesuswort: „Im Hause meines Vaters gibt es viele Wohnungen. Wenn es nicht so wäre, hätte ich euch dann gesagt: Ich gehe, um einen Platz für euch vorzubereiten? (Johannes 14,2) Deutlicher als dieser biblische Ruf kann man es nicht sagen: für jeden gibt es eine Wohnung. Es gibt viele Wohnungen. Sie sind bereit, wobei die Frage offen bleibt, wer die Wohnung letztlich einrichtet. Immer dort, wo Jesus Menschen Raum gibt, hat er die Freiheit gelassen, sich seine Räume selbst einzurichten bzw. mitzubestimmen. Dies ist sicherlich ein biblisch treffendes Bild für zeitgemäße Wohnformen. Für ein Leben nach dem Tod und damit die Hoffnung auf eine Auferstehung gilt dieses Versprechen weiter: für jeden wird es eine Wohnung geben, die dann von Gott eingerichtet wird.

3.8.2. Vision

Im Bistum Limburg wohnen und leben Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert in der Gemeinde. Dabei erhalten sie eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird. Behinderten Menschen steht neben verschiedenen wählbaren kleinen Wohnformen ein vielfältiges Angebot von Unterstützungsformen zur Verfügung, die ausgewählt und kombiniert werden können.

3.8.3. Ziele

Das wichtigste Ziel der Pfarreien im Bistum Limburg ist, Menschen pastoral zu würdigen und zu begleiten. Angestrebt wird außerdem, Zugangsbarrieren zu bedarfsgerechten Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen zu reduzieren. Im Hinblick auf das Wohnen mitten in der Gemeinde soll der Auf- und Ausbau ambulanter Unterstützungsstrukturen vorangebracht werden. Plätze in Komplexeinrichtungen sollen durch gemeindezentrierte, kleinere Wohnmöglichkeiten ersetzt werden.

3.9. Gesundheit und Pflege – zum Handeln gerufen

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Gesundheit** regelt:

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschweringliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

3.9.1. biblischer Ruf

Im Neuen Testament gibt es eine Geschichte, die man als Pflegegeschichte um Teilhabe und Selbstbestimmung verstehen könnte (Markus 1,29-31): „Sie verließen die Synagoge und gingen zusammen mit Jakobus und Johannes gleich in das Haus des Simon und Andreas. Die Schwiegermutter des Simon lag mit Fieber im Bett. Sie (alle) sprechen mit Jesus über sie und er ging zu ihr, fasste sie an der Hand und richtete sie auf. Da wich das Fieber von ihr und sie sorgte für sie.“ Das Daniederliegen bedeutet nach jüdischer Vorstellung Hilflosigkeit, Ohnmacht und Hilfsbedürftigkeit vor anderen und vor Gott. Eine solche Person ist die Schwiegermutter des Simon Petrus. Alle sprechen über sie. Das ist auffällig, vor allem weil niemand Initiative ergreift. Jesus geht zu ihr hin. Er würdigt das Bedürfnis der Schwiegermutter nach Nähe und Zuwendung als eine Dimension von menschenwürdiger Pflege. Sie bekommt durch ihn Ansehen und Zuwendung. Dann ergreift Jesus die Initiative. Er spricht mit ihr. Er reicht ihr die Hand. Er richtet sie auf. Er macht sie stark. Sie kann aufstehen. So einfach ist die Methode zum Heilen. Pflege nach diesem biblischen Ruf stellt den Menschen in den Mittelpunkt, sie konzentriert sich auf ihn. Der Mensch steht im Mittelpunkt. Seine Bedürfnisse und Nöte zählen. Dies ruft uns auch dazu, manche Tabus zu brechen. In den Augen Israels war das Berühren einer fremden Frau ein Tabubruch, aber für Jesus geht das Heilen vor.

3.9.2. Vision

Im Bistum Limburg können behinderte Menschen wohnortnah Angebote gesundheitlicher Versorgung und therapeutische Angebote nutzen wie jede und jeder andere auch.

3.9.3. Ziele

Sensibilisierung für gleiche Würde behinderter Menschen.

3.10. Arbeit – zum Handeln gerufen

Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Arbeit und Beschäftigung** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

3.10.1. biblischer Ruf

Ein starkes alttestamentliches Motiv ist das Volk Israel in der Sklaverei. Es muss Sklavendienste leisten. Es muss hart arbeiten. Aus dieser Situation der Unterdrückung in allen Lebensbereichen, eben auch im Lebensbereich der Arbeit, führt Gott sie ins Freie. Dieser Gedanke ruft uns zu einem Recht auf Arbeit und zu der Chance, je nach Kompetenz, ein Recht auf die Wahl von Arbeit zu haben. Das Recht, seine Fähigkeiten einzubringen und daraus etwas zu machen, ist nicht nur Laune, sondern schon in der Bibel als Gedanke angelegt. Im Matthäus-Evangelium gibt es die Geschichte von den Talenten. Der, der aus seinen fünf verfügbaren Talenten gut wirtschaftet und noch fünf dazu gewinnt, wird belohnt (Matthäus 25,16). – Dies ist ein biblischer Ruf, nicht zuletzt zu Leistung und Anerkennung der Leistung. Aber auch für den Fall, dass jemand in einer Leistungsgesellschaft deren Normen, Werten und Standards nicht entsprechen kann, gibt es biblische Belege. Bei den Arbeitern im Weinberg wird von einem Gutsbesitzer erzählt. Der wirbt am frühen Morgen Arbeiter für seinen Weinberg an und einigt sich mit ihnen auf einen Tageslohn. Später im Tagesverlauf stellt er noch einmal Leute ein, die keine Arbeit haben und kurz vor Feierabend noch einmal. Gerade die zuletzt eingestellten Arbeiter fragen sich, ob sie von dem Lohn für diese kurze Arbeitszeit leben können. Der Gutsbesitzer jedoch zahlt allen den gleichen Lohn. Als die Arbeiter, die für gleiches Geld mehr gearbeitet haben, sich beschweren, sagt das Neue Testament: „Nimm dein Geld und geh! Ich will dem Letzten ebenso viel geben wie dir. Darf ich mit dem, was mir gehört, nicht tun, was ich will? Oder bist du neidisch, weil ich (zu anderen) zu gütig bin?“ (Matthäus 20,1-15) Das Neue Testament ruft uns damit zu einer Güte und Verteilungsgerechtigkeit und zu angemessenen Arbeitsmöglichkeiten und zu angemessener Entlohnung.

3.10.2. Vision

In den Einrichtungen des Bistums Limburg arbeiten behinderte Menschen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben werden an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Die Ausbildung findet in regulären Betrieben statt. Menschen mit Behinderungen und Betriebe werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Behinderte Menschen können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie sie nicht behinderten Menschen auch zugestanden werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung, behinderte Menschen zu beschäftigen, wahr und sehen deren Potenziale. Angebote beschützten Arbeitens in Werkstätten für Menschen mit Behinderung werden als sinnvolle Ergänzung zum Arbeitsmarkt aufrechterhalten.

3.10.3. Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen noch stärker als bisher in den Einrichtungen des Bistums beschäftigt werden. Das kurz- bis mittelfristige Ziel der Personalabteilung ist demnach, die Beschäftigungsquote behinderter Menschen im Bistum zu erhöhen. Dazu müssen – wenn nötig - die Regelungen zur Barrierefreiheit an Arbeitsstätten sowie von Dienstgebäuden verbessert werden.

Dazu wird eine individuelle und passgenaue Förderung behinderter Menschen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie in der Berufsausbildung beim Ausbildungs- und Berufsabschluss angestrebt, was unter anderem Barrierefreiheit in Schulen und Weiterbildungsstätten erfordert. Die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird gefördert.

4 UMSETZUNGSSTRUKTUREN: KOORDINIERUNGSMECHANISMUS UND ANLAUFSTELLE

In der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in Artikel 33 Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens enthalten.

Nach dieser Maßgabe wird die Anlaufstelle als Projektstelle für drei Jahre beim Ständigen Vertreter des Apostolischen Administrators liegen.

Die Anlaufstelle ist für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention zuständig.

Zusätzlich zum Aktionsplan im Bistum Limburg gibt es einen Engagementplan: Ruf und Antworten. Hier steht, was wir schon heute tun und morgen tun wollen. Dieser Engagementplan wird alle fünf Jahre im Bischöflichen Ordinariat und Diözesancaritasverband geprüft und aktualisiert.

5 ZWEITE STUFE: VOM AKTIONSPLAN DER BISTUMSLEITUNG ZU AKTIONEN IM BISTUM

Aktionsplan und Engagementplan im Bistum Limburg zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention sind von vornherein so ausgelegt, dass sich in einer zweiten Stufe auch andere Akteure, wie zum Beispiel Kirchengemeinden, Verbände und Selbsthilfe behinderter Menschen am Prozess beteiligen sollen. Nach der Präsentation des Aktionsplans werden deshalb die oben genannten und weitere Akteure im Bistum gebeten, zum einen einfach anzufangen bzw. weiterzumachen. Zum anderen gilt es aber auch, ihre Vorschläge beziehungsweise bereits umgesetzte Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen in eigene Engagementpläne einzubringen.

Als Plattform für die Darstellung der Aktivitäten im Rahmen des Aktionsplans hat die Bistumsleitung eine Internetseite entwickelt, auf der der Aktionsplan und Engagementplan online eingestellt wurde.

TEXT IN LEICHTER SPRACHE

© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe
Weitere Informationen unter www.leicht-lesbar.eu



VORWORT

Worte vom Weih-Bischof Manfred Grothe

Das ist in der Katholischen Kirche schon lange ein Thema:
die Sorge um Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen.
Das Bistum Limburg sagt:
Wir wollen für alle Menschen sorgen.
Das ist uns wichtig,
Die Bibel sagt uns nämlich:
dass wir uns um alle Menschen kümmern sollen.
Das Wort von Jesus gilt für jeden Menschen.
Jesus macht uns Mut.
Wir strengen uns an:
damit alle Menschen am Leben teilnehmen können.

Jesus sagt:
Menschen mit Behinderungen sollen überall dabei sein können.
Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte.
Das sagt Jesus.
Das sagt auch: die UN-Konvention.
Es ist gut, dass es die UN-Behinderten-Konvention gibt.

Das Bistum Limburg hat einen Aktions-Plan gemacht.
Damit verbinden wir Bibel und UN-Konvention.
Wir haben unsere Ziele und unsere Idee von der Zukunft aufgeschrieben.

Es gibt auch einen Engagement-Plan.
Dort haben wir aufgeschrieben:
so machen wir wahr, was die Bibel sagt.
So sieht für uns das Mitmachen von Menschen mit Behinderungen aus.
Der Engagement-Plan wird alle 5 Jahre geprüft und ergänzt.

Die Pläne sind Ideen.
Ideen, die wir als Worte auf Papier aufgeschrieben haben.
Unsere Aufgabe ist es:
das auch wirklich zu machen, was in den Plänen steht.
Lassen Sie uns anfangen.
Lassen Sie uns mutig weitergehen.
Heute.
Hier und jetzt.

+ Manfred Grothe

Ihr
Weih-Bischof Manfred Grothe

INHALT

	<i>Seite</i>
Vorwort von Weih-Bischof Manfred Grothe	42
Einleitung	46
1 Ziele und Aufgaben	48
2 Aktionsplan	53
3 Zum Handeln gerufen	
3.1. Bewusstsein	55
3.2. Kinder mit Behinderung	59
3.3. Barriere-Freiheit	62
3.4. Information	66
3.5. Persönlichkeitsrechte	70
3.6. Teilhabe	73
3.7. Teilhabe in der Freizeit	75
3.8. Wohnen und Familie	77
3.9. Gesundheit	79
3.10. Arbeit	82
Impressum	86

EINLEITUNG



Seit dem Jahr 2006 gibt es ein wichtiges Papier.
Dieses Papier ist wichtig für:
Menschen mit Behinderungen.
Dieses Papier gilt für alle Menschen mit Behinderungen.
Auf der ganzen Welt.

Das Papier hat den Namen:
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Konvention bedeutet:
Vertrag
UN ist eine Abkürzung.
UN bedeutet:
Die **Vereinten Nationen**.

Vereinte Nationen bedeutet:
Politiker aus fast 200 Ländern treffen sich.
Sie machen zusammen Politik.
Sie machen zusammen wichtige Verträge.



Die Politiker sagen:
Die UN-Resolution soll für alle gelten.



Die UN-Resolution gilt auch für
Deutschland

In dem UN-Vertrag steht geschrieben:

- Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte: wie alle anderen Menschen auch.
- Jedes Land muss dafür sorgen:
Die Menschen mit Behinderungen haben diese Rechte.
Menschen mit Behinderungen werden gut behandelt.

Seit dem Jahr 2009 gilt der UN-Vertrag auch in Deutschland.

1 ZIELE UND AUFGABEN

Die UN-Konvention haben wir in der Einleitung erklärt. In der UN-Konvention geht es darum:

- Wo gibt es Hindernisse für Menschen mit Behinderungen?
- Behinderung ist mehr als ein persönliches Schicksal.
- Menschen haben eine Behinderung. Sie werden aber auch behindert: zum Beispiel durch Hindernisse.
- Behinderungen gehören zum menschlichen Leben dazu.
- Menschen sind verschieden.
- Es ist normal verschieden zu sein.
- Verschieden sein ist gut.
- Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte.
- Menschen mit Behinderungen sollen überall dabei sein.
- Hindernisse sollen verschwinden.



Kirche im Bistum Limburg

Die UN-Konvention gilt nicht nur für die Politik. Die UN-Konvention gilt auch für die Kirche.

Die UN-Konvention gilt auch im **Bistum** Limburg.

Bistum bedeutet:
das Gebiet eines **Bischofs**.

Bischof bedeutet:



Der Papst ist das Oberhaupt der Kirche

Das ist eine Führungs-Person in der Kirche. Der Bischof erhält eine **Weihe**.

Weihe bedeutet:

Er bekommt feierlich eine Erlaubnis und Aufgabe.

Die Erlaubnis sagt:

Der Bischof darf im Namen von Jesus Christus handeln.

Diese Weihe bekommt er von einem anderen Bischof.

Der **Papst** muss zustimmen.

Der **Papst** ist das **Ober-Haupt** der katholischen Kirche.

Ober-Haupt bedeutet:

Er ist die höchste Person in der Kirche.

Der Papst ist der Stellvertreter von Jesus Christus auf der Erde.

So denkt das Bistum über die UN-Konvention:

Jesus Christus hat uns gesagt und gezeigt:

So geht man gut mit Menschen mit Behinderungen um.

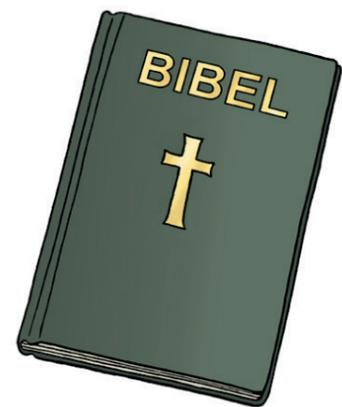
Was Jesus Christus uns gezeigt hat, ist seine Botschaft.

Die Botschaft von Jesus Christus ist eine frohe Botschaft.

Die Botschaft von Jesus Christus sagt uns: was wir tun sollen.

Das Bistum ist eine Gemeinschaft von Menschen, die glauben.
Sie glauben an Gott, an Jesus Christus und an den Heiligen Geist.

- Das Bistum ist ein Teil der Gesellschaft.
- Das Bistum will neue Ideen überlegen.
- Die neuen Ideen sollen in die Tat umgesetzt werden.
- Das Bistum will sich dabei selbst prüfen: setzt das Bistum die UN-Konvention gut um?



Bibel

Zum Handeln gerufen

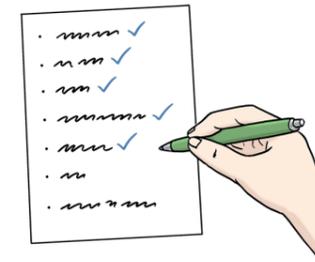
Jesus Christus hat uns aufgefordert:
Tut etwas!

In der Bibel ist es so:
Menschen mit Behinderungen werden zu den anderen Menschen geholt.

Jesus Christus hat uns gezeigt:
so sollt ihr mit Menschen mit Behinderungen umgehen.



Menschen mit Behinderung
sind überall dabei



Das Bistum macht einen Plan

Handeln

Das Bistum hat einen Plan gemacht.
Dieser Plan heißt:
Engagement-Plan.

Engagement ist ein schweres Wort.

Es kommt aus der französischen Sprache.
Es wird so ausgesprochen:
Ong-gasch-mong.

Engagement bedeutet:

- etwas tun
- sich für etwas gerne anstrengen

Im Engagement-Plan steht geschrieben:

- wie wir das machen:
was in der UN-Konvention steht
- wann wir das machen:
was in der UN-Konvention steht
- wie die Aufgaben verteilt sind
- was wir genau machen
- dass alle Bereiche mitmachen
- was die Ziele des Bistums sind

Einfach anfangen

Zum Bistum gehören viele **Pfarreien.**

Pfarrei bedeutet:

Eine Gemeinschaft von Gläubigen, die einen
Priester haben.

Die Gemeinschaft der Gläubigen nennt man



Pfarr-Fest:
Menschen mit Behinderung
sind überall dabei

2 DER AKTIONS-PLAN

Pfarr-Gemeinde.
In der Pfarr-Gemeinde spielt sich das Leben der Kirche ab.

Das Bistum sagt den Pfarr-Gemeinden und Pfarreien:
Fangt einfach an.
Macht, was in der UN-Konvention geschrieben steht.
Traut euch!
Behandelt alle Menschen gleich.
Lasst Menschen mit Behinderung überall dabei sein.

Es gibt noch einen zweiten Plan neben dem Engagement-Plan.

Der zweite Plan heißt:
Aktions-Plan.

Im Aktions-Plan ist aufgeschrieben:
Das bedeutet die UN-Konvention für Kirche und Glaube.

Im Aktions-Plan geht es um:

- die UN-Konvention
- die Worte und Taten von Jesus Christus
- die Worte der Bischöfe
- die Worte der **Kurie**

Kurie bedeutet:

Das sind alle Behörden und Einrichtungen.
Und zwar kirchliche Einrichtungen und Behörden.

Sie haben etwas gemeinsam:
Alle unterstützen den Papst.

Im Aktions-Plan stehen Ziele.

Diese Ziele sind:

- Menschen mit Behinderungen sollen über ihr Leben selbst bestimmen.
- Menschen mit Behinderungen sollen überall dabei sein können.
- Hindernisse werden abgeschafft.
- Niemand wird wegen seiner Behinderung ausgeschlossen.
- Niemand wird wegen seiner Behinderung schlecht behandelt.

3.1. ZUM HANDELN GERUFEN: BEWUSST-SEIN

Das bedeutet:

- Jeder Mensch ist einzigartig.
- Jeder Mensch ist kostbar.
- Menschen sind verschieden.
- Verschieden sein ist gut.
- Menschen mit Behinderungen dürfen in der Kirche überall Mitmachen.
- Alle Menschen sind gleich viel wert.
- Alle Menschen haben die gleichen Rechte.
- Kinder mit Behinderungen werden geachtet.
- Kinder mit Behinderungen werden in ihrer eigenen Art gefördert.

Die Bischöfe haben zusammen ein Papier gemacht.

Dieses Papier heißt:

„Unbehindert Leben und Glauben teilen“



Höre gut hin!
Schaue genau hin!

Hier geht es um:

Bewusst-Sein.

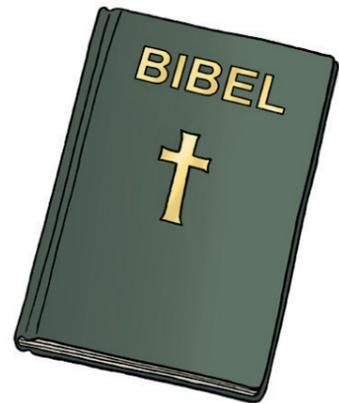
Bewusst-Sein bedeutet:

- besser hinschauen
- besser hinhören
- besser wahrnehmen
- sich mehr Gedanken machen

Beispiele:

- Wir wollen Menschen mit Behinderungen besser wahrnehmen.
- Wir wollen uns in den anderen hinein versetzen.
- Wir wollen Vor-Urteile weg lassen.
- Wir erkennen, was Menschen mit Behinderungen können.
- Wir erkennen, was Menschen mit Behinderungen brauchen.
- Wir überlegen, wie man Menschen mit Behinderungen gut behandelt.
- Wir überlegen, wie man Menschen mit Behinderungen gut fördern kann.
- Wir gehen freundlich miteinander um.
- Wir achten die Rechte von Menschen mit Behinderung.

In Artikel 8 der UN-Konvention ist aufgeschrieben: Dieses Bewusst-Sein fordern die Vereinten Nationen. Artikel ist ein anderes Wort für „Regel“. Artikel 8 bedeutet: Regel 8.



Bibel

Was die Bibel dazu sagt

Es gibt eine Geschichte zu Ezechiel.
Ezechiel ist ein Mann.
Ezechiel ist sein Name.

Ezechiel ist ein **Prophet**.

Prophet bedeutet:

Dieser Mann hat etwas Wichtiges zu sagen.

Es hat mit dem Glauben zu tun.
Gott hat dem Menschen den Auftrag gegeben,
etwas zu sagen.

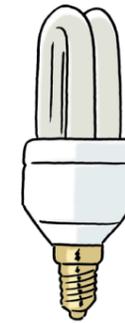
In der Geschichte mit Ezechiel passiert etwas.
Die Menschen bekommen ein neues Herz.
Das alte Herz war hart und kalt.
Die Menschen hatten keine Liebe im Herzen.
Sie hatten kein Mit-Gefühl.

Man sagt dazu:
Sie hatten ein Herz aus Stein.
Weil Stein kalt und hart ist.
Das neue Herz war warm und weich.
Es fühlte Liebe.

Das neue Herz fühlte Mit-Gefühl.
Man sagt dazu:
ein offenes Herz.
Mit einem offenen Herz hat man mehr
Bewusst-Sein:
mehr Bewusst-Sein für andere Menschen.
Man hat mehr Bewusst-Sein für Menschen mit
Behinderungen.



Ein warmes Herz fühlt Liebe



Glühbirne

Die Idee vom Bistum

Die Bibel sagt uns mit dieser Geschichte:
Habt ein offenes Herz.
Ein offenes Herz ist gut.

In einer anderen Geschichte in der Bibel ist
es so:
Gott spricht zu einem Mann.
Der Mann heißt Samuel.
Gott sagt zu Samuel:
Schau nicht auf das Aussehen eines Menschen.
Schau nicht auf den Körper eines Menschen.
Schau auf das Herz des Menschen.

Damit ist gemeint:

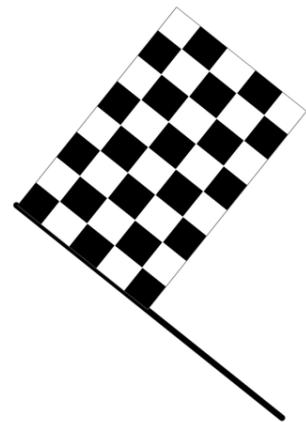
- Erkenne, was dieser Mensch fühlt.
- Erkenne, was ihn traurig macht.
- Erkenne, was ihn froh macht.
- Erkenne, was er braucht.
- Erkenne, was er kann.
- Erkenne, was Du von ihm lernen kannst.

Es gibt noch die Geschichte von einem anderen
Mann.
Dieser Mann heißt Bartimäus.
Bartimäus ist blind.
Er kann nicht sehen.
Alle sagen zu Bartimäus:
Sei still!
Halte den Mund!

Mann mit Blinden-Stock –
auch Bartimäus war blind.

3.2. ZUM HANDELN GERUFEN: KINDER MIT BEHINDERUNG / BILDUNG

Aber Bartimäus hört nicht auf sie.
Er redet.
Er schreit sogar ganz laute Worte.
Er macht auf sich aufmerksam.
Jesus hört ihn.



Ziel-Fahne

Das Ziel vom Bistum

Die Geschichte sagt uns:
Menschen mit Behinderungen sollen eine
Stimme haben.
Menschen mit Behinderungen sollen gehört
werden.
Menschen mit Behinderungen sind wichtig.
Menschen mit Behinderungen sollen überall
dabei sein.
Menschen mit Behinderungen gehören zu uns.



Menschen beim Lernen:
auch hier gehören alle dazu.

Im Artikel 7 der UN-Konvention ist aufgeschrieben:
das fordern die Vereinten Nationen für Kinder
mit Behinderungen.

In Artikel 24 der UN-Konvention ist aufgeschrieben:
Das fordern die Vereinten Nationen bei der
Bildung.

Bildung ist ein anderes Wort für Lernen.

Eine Geschichte aus der Bibel:

Jesus ist noch ein Kind.

Er ist 12 Jahre alt.

Mit seinen Eltern ist er auf der Rück-Reise nach
Hause.

Dann geht er verloren.

Seine Eltern suchen nach ihm.

Sie finden ihn erst nach drei Tagen.

Er ist in einem Tempel.

Er sitzt zwischen vielen Lehrern.

Er hört den Lehrern zu.

Er stellt gute Fragen.

Jesus ist ein neu-gieriges Kind.

Er ist gierig nach Neuem.

Er will viel wissen.

Jesus will viel lernen.

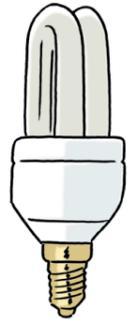
Jesus will auch als Kind schon mitreden.

Jesus tut das auch.

Er redet mit den Lehrern im Tempel.



Ein Mann liest und versteht



Glühbirne



Verschiedene Kinder sind in einem Klassenzimmer

Aus dieser Geschichte können wir folgendes lernen:

Alle Menschen wollen lernen.

Alle Menschen können lernen.

Gott will, dass alle Menschen lernen dürfen.

Die Idee vom Bistum

Im Bistum Limburg gibt es viele Orte zum Lernen.

Es gibt Orte, wo Menschen gemeinsam lernen.

Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen lernen zusammen.

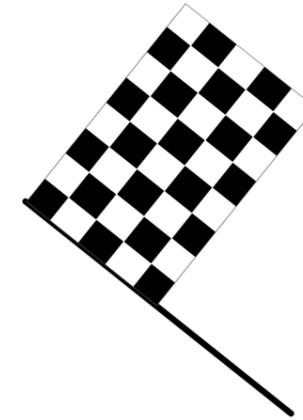
Auf der gleichen Schule.

Oder im gleichen Kinder-Garten.

Das nennt man Inklusion.

Es wird geschaut:

- Wer hat welche Begabung?
- Wer braucht Hilfe?
- Welche Hilfe wird gebraucht?
- Wie ist die beste Förderung für diesen Menschen?



Ziel-Fahne

Das Ziel vom Bistum

- Menschen mit Behinderungen sind beim Lernen dabei.
- Menschen mit Behinderungen werden gefördert.
- Kinder mit Behinderungen werden von Anfang an gefördert.
- Es gibt Inklusion vom Kinder-Garten bis zum Beruf.

Das bedeutet:

Alle Kinder gehen in den gleichen Kinder-Garten.

Egal, ob sie eine Behinderung haben oder nicht.

Alle Kinder gehen in die gleiche Schule.

Menschen mit Behinderungen können ganz normale Berufe lernen.

Auch bei Erst-Kommunion und Firmung gibt es Inklusion.

3.3. ZUM HANDELN GERUFEN: BARRIERE-FREIHEIT

Barriere-Freiheit bedeutet:

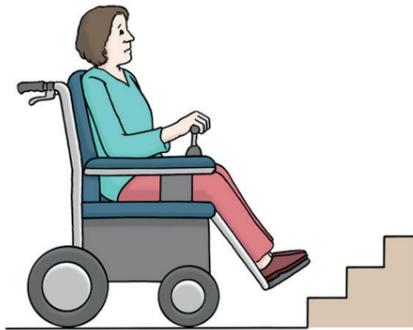
Es gibt keine Hindernisse für Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderung können überall hinkommen.

Menschen mit Behinderungen können überall mitmachen.

Beispiele:

- Aufzug statt Treppe
- Rampe statt Stufe
- Gebärden-Sprache
- Blinden-Schrift
- Leichte Sprache
- Behinderten-Toilette



Alle Barrieren im Bistum sollen weg.

In Artikel 9 der UN-Konvention ist aufgeschrieben: Das fordern die Vereinten Nationen zu Barriere-Freiheit.

Was die Bibel dazu sagt

In der Bibel gibt es eine Geschichte über den Abbau von Hindernissen.

Ein Mann möchte zu Jesus.

Der Mann kann nicht laufen.

Er ist gelähmt.

Er liegt auf einer Trage.

Vier Männer tragen die Trage.

Es gibt viele Hindernisse.

Die Männer mit der Trage kommen nicht voran.

Sie überlegen.

Dann tun sie etwas Ungewöhnliches. Sie decken ein Dach ab.

Das heißt:

Sie machen das Dach von einem Haus auf.

Dann lassen sie die Trage durch das offene Dach.

Sie haben einen Weg gefunden.

Sie haben einen Weg frei gemacht.

Das war sehr viel Arbeit.

Das war anstrengend.

Sie haben ein Hindernis abgebaut.

Dafür haben sie etwas Ungewöhnliches getan.

Sie haben etwas getan, was noch keiner getan hat.

Sie hatten eine besondere Idee.

Sie haben den Mann zu Jesus gebracht.

Sie haben seinen Wunsch erfüllt.

Die Geschichte will uns sagen:

Manchmal muss man ungewöhnliche Ideen haben.

Manchmal muss man etwas Ungewöhnliches tun.

Manchmal muss man etwas Neues tun.

Mit viel Anstrengung kann man Hindernisse wegmachen.

Auch wenn es fast aussichtslos aussieht.

In einer anderen Geschichte in der Bibel geht es um Jesus.

Jesus ist in einem **Tempel**.



Hände beim Beten

Ein **Tempel** ist ein heiliger Raum.
 Im Tempel kaufen und verkaufen Menschen ihre Sachen.
 Manche machen Bank-Geschäfte mit Geld.
 Jesus gefällt das nicht.
 Er wirft diese Leute aus dem Tempel.

Jesus sagt:
 Mein Haus soll ein Haus des Gebetes sein.

Dann kommen Blinde und Gelähmte zu Jesus in den Tempel.
 Sie hoffen, dass Jesus sie heilt.
 Die Blinden und Gelähmten konnten vorher nicht kommen.
 Der Tempel war vorher von den Kaufleuten belegt.

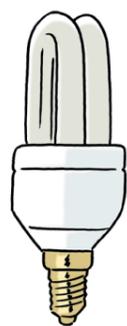
Die Idee vom Bistum

Dem Bistum Limburg ist wichtig:

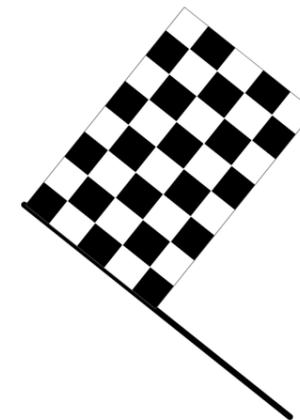
- Es soll keine Hindernisse mehr geben.
- Menschen sollen überall hinkommen können.
- Gebäude sollen ohne Hindernisse sein.
- Es gibt Hilfs-Mittel

Beispiele:

- Aufzug
- Rollstuhl-Rampe



Glühbirne



Ziel-Fahne

Dann gibt es in der Bibel auch noch die Geschichte von einem anderen Mann.
 Der Mann heißt Mose.
 Gott traut Mose viel zu.
 Obwohl Mose nicht gut sprechen kann.
 Trotzdem soll Mose ein Volk führen.
 Es funktioniert.
 Gott hilft ihm beim Sprechen.

Das Ziel vom Bistum

Im Bistum Limburg können Menschen mit Behinderungen:

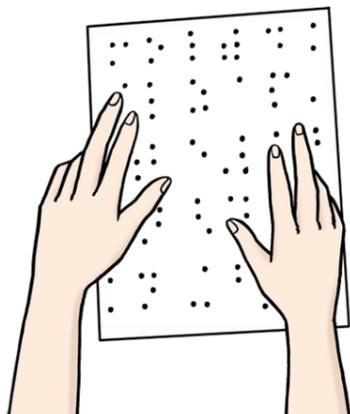
- überall beim Kirchen-Leben dabei sein.
- überall im Kirchen-Leben mitmachen.

3.4. ZUM HANDELN GERUFEN: INFORMATION

In Artikel 21 der UN-Konvention ist aufgeschrieben:
Das fordern die Vereinten Nationen zu
Informationen.

Informationen sollen auch für Menschen mit
Behinderungen verständlich sein.

Das Bistum Limburg hat viele Unterstützungen
bei Informationen.
Damit Informationen für alle zugänglich sind.



Blinden-Schrift

Beispiele:

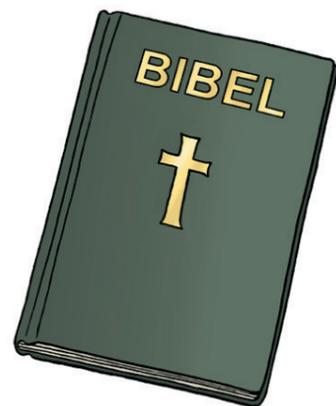
- Zeitungen zum Hören statt zum Lesen
- Ansagen kann man auch lesen
- Anzeigen kann man auch hören
- Gebärden-Sprache
- Hör-Hilfen
- Leichte Sprache
- Blinden-Schrift wie auf dem Bild links

Was die Bibel dazu sagt:

Jesus trifft den blinden Bartimäus.
Er fragt ihn:
Was soll ich Dir tun?

Das bedeutet:
Welche Hilfe brauchst Du?
Was ist gut für Dich?

Jesus hat nämlich erkannt:
Bartimäus weiß, was er braucht.
Bartimäus weiß das am besten.



Bibel

Bartimäus weiß auch, was ihm fehlt.
Bartimäus kann über sich selbst am besten
bestimmen.
Bartimäus ist sein eigener Fach-Mann.

Das bedeutet:

Die Menschen mit Behinderungen können uns
helfen.
Wir sollen sie fragen und mit bestimmen lassen.
Sie sind die Fach-Leute in ihrer eigenen Sache.
Sie zeigen uns den richtigen Umgang mit Behin-
derungen.

Wir müssen nur aufmerksam fragen.
Wir müssen aufmerksam zuhören.

An einer anderen Stelle in der Bibel geht es um
Sprache.
Es ist eine sehr bekannte Geschichte.

Sie heißt:

Das **Pfingst**-Ereignis.

Manche sagen auch:

Das **Pfingst**-Wunder.

Pfingst ist ein anderes Wort für Pfingsten.

Pfingsten sind zwei kirchliche Feier-Tage.
Die Geschichte erklärt, warum diese Tage so
besonders sind.

Jesus Christus wurde an das Kreuz genagelt.
Jesus Christus ist gestorben.
Jesus Christus ist tot.



Das Pfingst-Wunder:
Flamme am Himmel

Seine Freunde - die Jünger- sind sehr traurig.
Manchmal taucht Jesus Christus kurz als Erscheinung auf.
Das macht den Jüngern frischen Mut.
Doch dann hören die Erscheinungen am Tag der Himmelfahrt auf.

Die Jünger sind durcheinander.
Am Pfingst-Tag gibt es plötzlich ein lautes Geräusch vom Himmel.
Es gibt ein Licht, das aussieht wie Feuer.

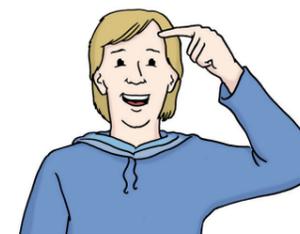
Das hat der Geist Gottes gemacht.
Man nennt ihn:
Der **Heilige Geist**.

Und dieser **Heilige Geist** füllte dann die Herzen der Jünger.
Der **Heilige Geist** bedeutet:
Dieser göttliche Geist wohnt in den Herzen von Menschen.
Bei Menschen, die Jesus Christus von ganzem Herzen folgen.

Es ist kein Geist wie ein Gespenst.
Der Heilige Geist ist ein guter Geist.
Der Heilige Geist macht, dass Menschen gute Menschen sind.



Froher Mensch ohne Angst



Ein Mann versteht etwas

Der Heilige Geist macht in den Menschen:

- Liebe
- Geduld
- Freude
- Frieden
- Freundlichkeit
- Anständigkeit
- Selbst-Beherrschung

Bei den Jüngern passierte folgendes:
Sie konnten plötzlich in ganz verschiedenen Sprachen sprechen.
Die Menschen hörten ihnen zu.

Sie wurden verstanden.
Die Jünger verstanden die anderen Menschen.

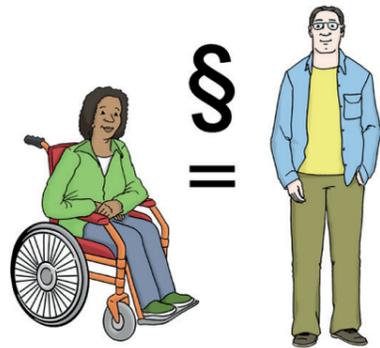
Die Geschichte vom Pfingst-Ereignis bedeutet:

Wen der Heilige Geist trifft, der wird aufgerüttelt.
Der Heilige Geist macht frei von Angst.

Der Heilige Geist macht frei.
Der Heilige Geist macht Begeisterung.

Wen der Heilige Geist getroffen hat:
der spricht mit den Menschen.
Der wird gehört.
Der wird verstanden.

3.5. ZUM HANDELN GERUFEN: PERSÖNLICHKEITS-RECHTE



Alle Menschen haben die gleichen Rechte

In den Artikeln 12, 13 und 14 der UN-Konvention ist aufgeschrieben:
das fordern die Vereinten Nationen zu den Persönlichkeits-Rechten.

Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen sind gleichberechtigt.
Das gilt für alle Lebens-Bereiche.

Was die Bibel dazu sagt

Die Bibel sagt:
Jeder Mensch ist kostbar.
Jeder Mensch ist einzigartig.

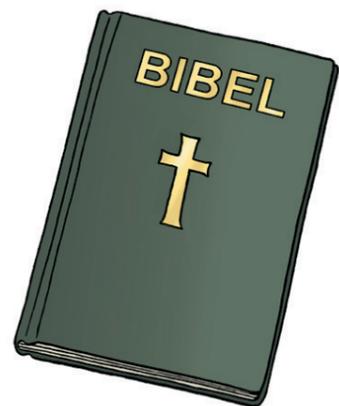
Es gibt eine Geschichte:
Gott baut die Welt.

In der Geschichte steht geschrieben:
Gott macht den Menschen als sein Ab-Bild.

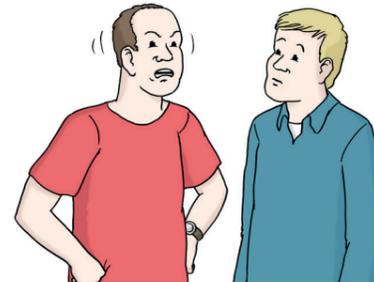
Ab-Bild bedeutet:

- Eben-Bild
- Spiegel-Bild

Jeder Mensch ist das Eben-Bild Gottes.
Egal, ob er behindert ist oder nicht.



Bibel



Der Mann links ist zornig und will bestimmen.
Gott liebt Menschen, die dienen.

Es gibt noch eine andere Geschichte.
Es geht darum, wer neben Jesus am Tisch sitzen darf.
Jesus erklärt den Jüngern:

Es ist nicht gut Menschen zu unter-drücken.
Es ist nicht gut, immer der Bestimmer oder Anführer zu sein.

Ein guter Mensch ist, wer anderen hilft.
Ein guter Mensch ist, wer anderen dient.

Ein dienender Mensch ist groß.
Ein dienender Mensch steht bei Jesus an vorderer Stelle.

Das wird auch deutlich in diesen Worten:
Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst.

Jesus spricht diese Worte.
Damit ist klar:
Jeder Mensch ist kostbar.
Jeder Mensch ist liebens-wert.

Die Idee vom Bistum

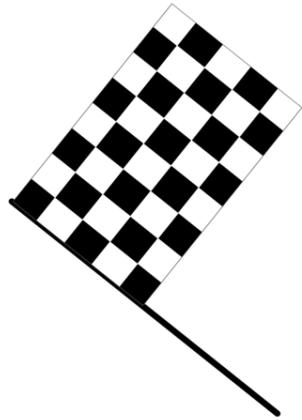
Im Bistum Limburg achten wir alle Menschen.
Wir achten Menschen mit Behinderung.

Wir denken:
Menschen mit Behinderung sind wert-voll.
Wir unterstützen Eltern von Kindern mit Behinderungen.



Glühbirne

3.6. ZUM HANDELN GERUFEN: TEILHABE



Ziel-Fahne

Die Ziele vom Bistum

Menschen mit Behinderung sollen selbst bestimmen dürfen.

Uns ist wichtig:
Das ungeborene Leben.
Wir schützen das Baby im Bauch der Mutter.
Auch Babies mit Behinderung sollen zur Welt kommen dürfen.

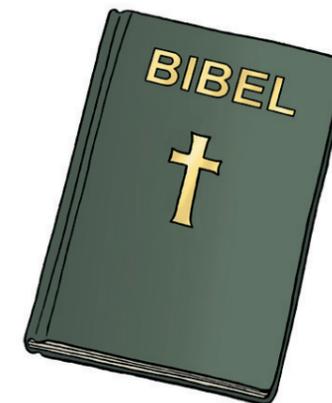
Wir wollen, dass alle Menschen gleich-berechtigt sind.
Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit.
Jeder Mensch hat das Recht auf Sicherheit.

Das bedeutet:

- Alle Babies sollen zur Welt kommen dürfen.
- Niemand darf Menschen mit Behinderungen weh tun.
- Menschen mit Behinderungen haben auch vor Gericht die gleichen Rechte.
- Eltern mit behinderten Kindern werden unter-stützt.
- Vor-Urteile sollen aufhören.



Eltern mit Baby



Bibel

In Artikel 4 Absatz 3 und Art 29 der UN-Konvention ist aufgeschrieben: so muss Teil-Habe von Menschen mit Behinderungen aussehen.

Menschen mit Behinderungen sollen überall dabei sein können.
Sie sollen ihre Meinung sagen dürfen.
Sie sollen ihre Interessen vertreten.
Sie kennen ihre Lage am besten.

Was die Bibel dazu sagt

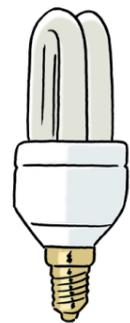
In der Bibel gibt es die Propheten.
Die Propheten sind wie die Sprecher von Gott.
Sie sind Gottes-Knechte.
Das heißt:
Sie dienen mit ihrer Arbeit Gott.
Ihre Arbeit ist:
Es soll Gerechtigkeit geben.

Menschen sollen mit-machen dürfen.
Sie sollen mit-bestimmen dürfen.
Auch Menschen mit Behinderungen.
Die Bibel vergleicht Barrieren mit einem Gefängnis.
Ein Gefängnis ist ein dunkler, kalter Kerker.
Menschen sollen aus diesem Kerker heraus.

3.7. ZUM HANDELN GERUFEN: TEILHABE IN DER FREIZEIT



Gott holt Menschen ins Licht



Glühbirne



Ziel-Fahne



Frauen sollen sich stark fühlen

Gott will Menschen ins Licht holen.
Das Licht ist ein Zeichen.
Es bedeutet:
Da, wo Menschen mit Behinderungen mit-machen, ist es hell.
Wo es hell ist, ist es schön.

Die Idee vom Bistum

Überall im Bistum machen Menschen mit Behinderungen mit.
Sie vertreten ihre Interessen selber.
In den Pfarreien gibt es einen „Kümmerer“.
Der Kümmerer achtet darauf:
was ist für Menschen mit Behinderungen wichtig?

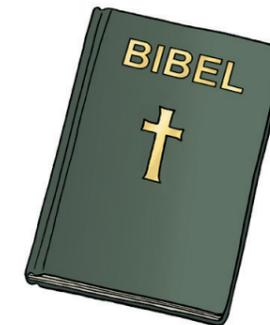
Die Ziele vom Bistum

Uns ist wichtig, dass Menschen mit Behinderungen selbst bestimmen.
Sie sollen ihre Interessen selbst vertreten.
Darum gibt es Werkstatt-Beiräte.
Darum gibt es Bewohner-Vertretungen.

Wir wollen, dass sich Menschen mit Behinderungen stark fühlen.
Menschen mit Behinderungen sollen ihre Meinung sagen.
Menschen mit Behinderungen sollen noch mutiger werden.
Besonders Mädchen und Frauen mit einer Behinderung.



Sport-Fest für alle Menschen.



Bibel



Kalender-Blatt vom Wochen-Ende

In Artikel 30 der UN-Konvention ist aufgeschrieben:
das fordern die Vereinten Nationen für die Teilhabe in der Freizeit.

Menschen mit Behinderungen sollen überall dabei sein können.

Beispiele:

- Musik, Theater, Ausstellungen
- Urlaub
- Sport
- Freizeit

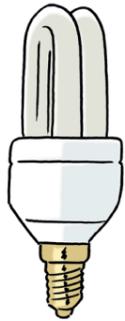
Was die Bibel dazu sagt

Die Bibel sagt uns:
der siebte Tag der Woche ist ein Ruhe-Tag ist.
Das ist der Sonn-Tag.
Der Sonn-Tag ist arbeits-frei.
Sonntags hat man Frei-Zeit.
Dann macht man Sachen, die man gerne mag.

Frei-Zeit ist auch gute Zeit für den Glauben.
Jesus zeigt uns in der Bibel:
Er geht in die Einsamkeit zum Beten.

Er geht in die Wüste.
Er geht in die Berge.
Er geht in Gärten.
Ruhe ist nämlich gut für den Glauben.

3.8. ZUM HANDELN GERUFEN: WOHNEN UND FAMILIE



Glühbirne



Menschen auf einem Pfarr-Fest



Ziel-Fahne

Die Idee vom Bistum

Im Bistum sind Menschen mit Behinderungen bei allen Veranstaltungen dabei.

Das gilt auch für Feste.

Das gilt auch für Gottes-Dienste.

Das Ziel vom Bistum

Menschen mit Behinderungen sind auch in ihrer Freizeit und im Kirchen-Leben überall dabei.

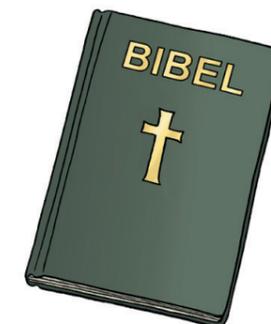
Niemand wird wegen seiner Behinderung ausgeschlossen.



Braut-Paar



Schwangere Frau



Bibel



Verschiedene Häuser –
Verschiedene Wohn-Formen

In den Artikeln 19 und 23 der UN-Konvention ist aufgeschrieben:

das fordern die Vereinten Nationen für das Wohnen und die Familie von Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen sollen heiraten dürfen.

Menschen mit Behinderungen sollen Kinder haben dürfen.

Was die Bibel dazu sagt

In der Bibel steht geschrieben:

Im Haus von Gott gibt es viele Wohnungen.

Das bedeutet:

Jeder darf entscheiden, wo er wohnen möchte.

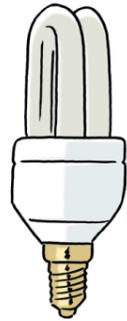
Jeder darf entscheiden, wie er wohnen möchte.

Jeder darf entscheiden, mit wem er wohnen möchte.

Gott hat für jeden Menschen einen Platz geschaffen.

Auch nach dem Tod gibt es einen solchen Platz.

3.9. ZUM HANDELN GERUFEN: GESUNDHEIT



Glühbirne

Die Idee vom Bistum

Im Bistum leben Menschen mit Behinderungen selbst-bestimmt.

Das bedeutet:

Sie haben selbst bestimmt.

Sie bestimmen selbst:

- In welchem Ort will ich wohnen?
- Will ich allein wohnen?
- Will ich mit jemand zusammen wohnen?
- Wie soll meine Wohnung aussehen?
- Bei was brauche ich Hilfe?

Die Ziele vom Bistum

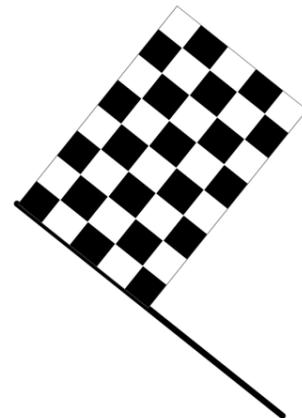
Menschen mit Behinderungen leben ohne Barrieren.

Ihre Wohnungen passen gut zu ihnen.

Es soll viele kleine Wohnungen geben.

Große Heime werden nicht mehr gebaut.

Die kleinen Wohnungen gehören zur Gemeinde dazu.



Ziel-Fahne



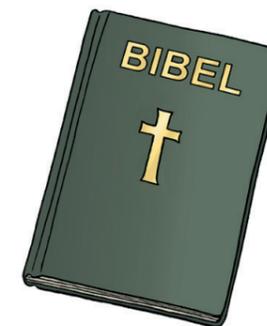
Arzt

In Artikel 25 der UN-Konvention ist aufgeschrieben:

So soll sich für die Gesundheit von Menschen mit Behinderungen gesorgt werden.

Gesundheit ist für alle Menschen wichtig. Jeder Mensch hat das Recht auf medizinische Hilfe.

Menschen mit Behinderungen werden gleich gut medizinisch behandelt.



Bibel

Was die Bibel dazu sagt

Es gibt einen Jünger.

Er heißt Simon.

Seine Schwieger-Mutter ist krank.

Sie liegt im Bett.

Sie hat Fieber.

Jesus kommt an ihr Kranken-Bett.

Er fasst sie an der Hand.

Er richtet sie auf.

Das bedeutet:

Er hilft ihr aufzustehen.

Jesus macht sie damit gesund.

Die Geschichte bedeutet:

Die Schwieger-Mutter von Simon liegt krank im Bett.

Sie ist hilflos.



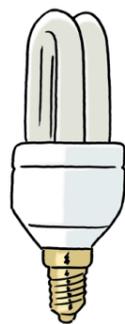
Kranke Frau mit Fieber

Keiner macht etwas.
 Aber dann kommt Jesus.
 Jesus geht zu ihr.
 Jesus nimmt Kontakt mit ihr auf.
 Er spricht mit ihr.
 Er reicht ihr die Hand.
 Er macht sie stark.
 Sie kann wieder aufstehen.

Jesus hat dabei etwas Ungewöhnliches getan.
 Etwas Ungewöhnliches für die Zeit damals.
 Eigentlich darf ein Mann keine fremde Frau berühren.
 Das gehörte sich damals nicht.
 Jesus aber berührt die Schwieger-Mutter von Simon.
 Er tut das, weil ihm das Gesund-Machen wichtiger ist.



Frau hilft Mann beim Aufstehen



Glühbirne

Das brauchen Menschen zum Gesund-Werden:

- Der kranke Mensch steht im Mittel-Punkt
- Der kranke Mensch bekommt Aufmerksamkeit
- Es geschieht das, was der kranke Mensch braucht

Die Idee vom Bistum

Für Menschen mit Behinderungen gibt es Hilfe in der Nähe.
 Das ist für alle Menschen wichtig.



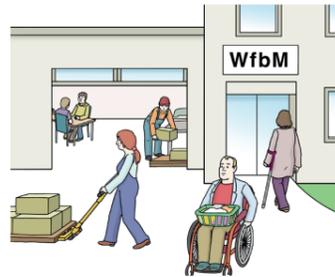
Ziel-Fahne

Die Ziele vom Bistum

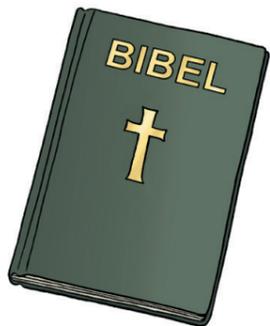
Keiner hat einen weiten Weg zum Arzt.
 Keiner hat einen weiten Weg zum Kranken-Haus.

Menschen mit Behinderungen werden beim Arzt oder im Kranken-Haus geachtet.

3.10. ZUM HANDELN GERUFEN: ARBEIT



Werkstatt für Menschen mit
Behinderung



Bibel

In Artikel 27 der UN-Konvention ist
aufgeschrieben:
so soll die Arbeit von Menschen mit
Behinderungen aussehen.

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht
auf Arbeit.

Was die Bibel dazu sagt

Das Volk Israel war früher sehr unfrei.
Es war unter-drückt.

Die Menschen waren **Sklaven**.
Das Wort **Sklave** bedeutet:
Leib-Eigener
Ein Sklave gehört einem anderen Menschen.
Sein Leib gehört einem anderen Menschen.
Sein Leben gehört einem anderen Menschen.
Sklaven gehören einem Herren.
Dieser Herr ist ein reicher Mann.
Er hat sich die Sklaven gekauft.
So wie man eine Kuh oder ein Pferd kauft.
Die Sklaven arbeiten für ihre Herren.
Sklaven haben keine Rechte.

Gott will nicht, dass Menschen Sklaven sind.
Darum hat er das Volk Israel befreit.

Das bedeutet:
Menschen mit Behinderungen sollen arbeiten
dürfen.



Gerechter Lohn

Sie arbeiten in Freiheit.
Sie haben das Recht ihre Arbeit zu wählen.
Sie gehören niemand.
Sie haben Rechte.

Die Bibel findet fleißig-sein gut.
Die Bibel will, dass fleißig-sein belohnt wird.
Dazu gibt es die Geschichte von den fünf
Talenten.
Talent war damals ein anderer Name für Geld.
Ein Talent war 14 000 **Franken** wert.
Franken ist ein Geld-Name.
Euro oder Cent ist ein anderer Geld-Name.

Es gibt in der Bibel die Geschichte von der Arbeit
im Wein-Berg.
Der Besitzer vom Wein-Berg hat **Tage-Löhner**.
Tage-Löhner sind Arbeiter.
Sie arbeiten tage-weise.

Am Abend bekommen sie ihr Geld für diesen
Tag.
Dieses Geld ist ihr Lohn.
Der Lohn wird morgens ausgemacht.

Der Besitzer vom Wein-Berg stellt später am Tag
nochmal
Tage-Löhner ein.
Und kurz vor Feier-Abend auch nochmal.
Das sind alles arbeits-lose Menschen.

Die Tage-Löhner, die spät kommen, haben Angst:
Werden Sie vom Lohn leben können?

Es sind ja nur noch wenige Stunden bis
Feier-Abend.
Also wird es auch wenig Lohn geben.

Am Abend bei der Entlohnung gibt es eine
Überraschung:
Alle Tage-Löhner bekommen den gleichen Lohn.
Obwohl sie unterschiedlich lange gearbeitet
haben.
Manche Tage-Löhner finden das nicht gut.
Sie werden neidisch.

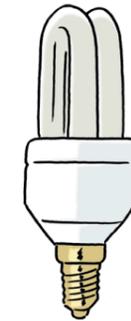
Der Besitzer vom Weinberg sagt zu den
neidischen Arbeitern:
Ich darf mit meinem Geld machen, was ich will.
Seid nicht neidisch.
Wollt Ihr nicht, dass der andere auch leben
kann?

Die Bibel findet es gut, wenn unser Herz **gütig**
ist.

Gütig bedeutet:

- Gutes für den anderen wollen
- freundlich sein

Die Geschichte will uns sagen:
Seid gütig beim Bezahlen von Arbeit.
Schaut, welche Arbeit zu wem passt.
Sorgt für die Menschen, die für Euch arbeiten.



Glühbirne

Die Idee vom Bistum

Im Bistum arbeiten Menschen mit Behinderungen
und Menschen ohne Behinderung zusammen.

Menschen mit Behinderung werden unterstützt
in der Schule.

Menschen mit Behinderung werden unterstützt
im Arbeits-Leben.

Menschen mit Behinderungen werden für ihre
Arbeit bezahlt.

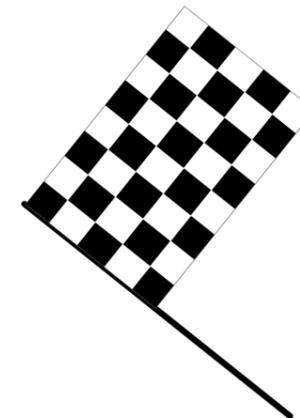
Es gibt auch ein beschütztes Arbeiten.

Das findet in den Werkstätten für Menschen mit
Behinderungen statt.

Die Ziele vom Bistum

Wir wollen, dass noch mehr Menschen mit
Behinderungen beim Bistum arbeiten.

Wir werden dafür noch mehr Barrieren abbauen.



Ziel-Fahne



Dieser Text wurde übersetzt vom:

Kompetenz-Zentrum Leichte Sprache

PARITÄTISCHES Zentrum

Neustr.34

56457 Westerburg

Fon: 0 26 63/91 96 71

Fax: 0 26 63/26 67

Mail: info@leicht-sprechen.de

HP: www.leicht-sprechen.de

Leitung: Vera Apel-Jösch, (ass.jur.)

Träger: DER **PARITÄTISCHE**, Landesverband
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Feldmannstr.92

66119 Saarbrücken

1.Vorsitzender: Prof. Reiner Feth
Landesgeschäftsführer: Wolfgang Krause
Vereinsregister:
Amtsgericht Saarbrücken VR 2490
Steuernummer: Finanzamt Saarbrücken
040/140/06120

Der Text wurde gemäß den Bestimmungen des Netzwerks

„Leichte Sprache“ von Menschen aus der Zielgruppe geprüft.

Für die Prüflerstätigkeit wurde Entgelt bezahlt.

Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache

Übersetzerin: Vera Apel-Jösch

1. Prüfer: Anna Lea Wagner

2. Prüfer: Prüflergruppe (Lebenshilfe
Altenkirchen, Betriebsstätte
Steckenstein)

Wir danken Herrn Heinz-Dieter Löhr für die ehrenamtliche theologische Beratung.

Bilderlizenzen:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung Bremen e.V.

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Weitere Bilder: Copyright Clip Art

